



Inhalt amtlich

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 60

- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I S. 1

Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 61

- Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 60 im Wahlkreis 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II S. 3

Bekanntmachung des Landrates des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2021 S. 4

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“:

- Öffentliche Bekanntmachung über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 27. 10. 2021 gefassten Beschlüsse S. 5

Allgemeinverfügungen* des Landkreises Potsdam-Mittelmark:

- Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen vom 14. 11. 2021 S. 29

Öffentliche Bekanntgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark S. 34

*Die Allgemeinverfügungen wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Ende des amtlichen Teils

Inhalt

Informationen aus der Kreisverwaltung

- Sitzungstermine des Kreistages und seiner Ausschüsse 2021 S. 35
- Informationen des Gesundheitsamtes zum Corona-Virus S. 36



Jahrgang 28
Bad Belzig
30. November 2021
Nummer 8

Impressum

Herausgeber:

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Der Landrat
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Tel. 033841/91-0, Fax 033841/9 14 44
Internet: www.potsdam-mittelmark.de
Redaktion:
Büro Verwaltungsleitung, Pressestelle
presse@potsdam-mittelmark.de
Bezug:
kostenlos erhältlich in allen Amts-,
Gemeinde- und Stadtverwaltungen
im Landkreis sowie beim Landkreis,
14806 Bad Belzig, Niemöllerstraße 1
Jahresabonnement bei Postbezug 15,34 €
Gesamtherstellung und Vertrieb:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24/25,
14476 Golm
Anzeigenverwaltung:
Brandenburgische Universitätsdruckerei-
und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Telefon 0331/56 89-0, Fax 0331/5689-16

Öffentliche Bekanntmachungen

Der Kreiswahlleiter Wahlkreis 60

Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses zur Bundestagswahl am 26. September 2021 im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I

Der Kreiswahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 1. Oktober 2021 das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl im Wahlkreis 60 Brandenburg an der Havel - Potsdam-Mittelmark I - Havelland III - Teltow-Fläming I festgestellt:

Zahl der Wahlberechtigten:	202 955
Zahl der Wählerinnen und Wähler:	147 618
Wahlbeteiligung in %:	72,7

a) Erststimme

Zahl der ungültigen Erststimmen: 2 239

Zahl der gültigen Erststimmen: 145 379

von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Wahlkreisbewerber	Kurzbezeichnung des Wahlvorschlagsträgers	gültige Erststimmen	Anteil in %
1	Dr. Tiemann, Dietlind	CDU	29 236	20,1
2	Brösicke, Axel	AfD	23 931	16,5
3	Eichwede, Sonja	SPD	46 642	32,1
4	Bank, Tobias	DIE LINKE	12 672	8,7
5	Meinhardt, Patrick	FDP	9 266	6,4
6	Pichl, Alexandra	GRÜNE/B 90	9 474	6,5
8	Knauff, Isabell	Die PARTEI	2 525	1,7
9	Müller, Michael	FREIE WÄHLER	5 521	3,8
12	Schallert, Martina	ÖDP	401	0,3
14	Esser, Guido	dieBasis	2 305	1,6
16	Täge, Mathias	PIRATEN	840	0,6
18	Rödiger, Thomas	UNABHÄNGIGE	1 133	0,8
20	Conrad, Corinna	für mehr Bürgerbeteiligung	955	0,7
21	Hinners, Klaas	ZUKUNFT	478	0,3

Der Kreiswahlausschuss stellte fest, dass die Bewerberin **Sonja Eichwede (SPD)** die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat und damit im Wahlkreis gewählt ist.

b) Zweitstimme

Zahl der ungültigen Zweitstimmen: 2 039

Zahl der gültigen Zweitstimmen: 145 579

von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Wahlvorschlagsnummer	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung	gültige Zweitstimmen	Anteil in %
1	Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	22 274	15,3
2	Alternative für Deutschland	AfD	23 845	16,4
3	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	48 423	33,3
4	DIE LINKE	DIE LINKE	12 019	8,3
5	Freie Demokratische Partei	FDP	11 934	8,2
6	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	GRÜNE/B 90	12 211	8,4
7	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	Tierschutzpartei	3 599	2,5
8	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	Die PARTEI	1 716	1,2
9	FREIE WÄHLER	FREIE WÄHLER	3 853	2,6
10	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	459	0,3
11	Deutsche Kommunistische Partei	DKP	167	0,1
12	Ökologisch-Demokratische Partei	ÖDP	270	0,2
13	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	82	0,1
14	Basisdemokratische Partei Deutschland	dieBasis	2 173	1,5
15	Partei der Humanisten	Die Humanisten	184	0,1
16	Piratenpartei Deutschland	PIRATEN	626	0,4
17	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	Team Todenhöfer	290	0,2
18	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	UNABHÄNGIGE	1 035	0,7
19	Volt Deutschland	Volt	419	0,3

Brandenburg an der Havel, den 25.10.2021

Michael Scharf
Kreiswahlleiter
Wahlkreis 60

**Der Kreiswahlleiter
Wahlkreis 61**

**Bekanntmachung
des endgültigen Wahlergebnisses
zur Bundestagswahl am
26. September 2021
im Wahlkreis 61 Potsdam –
Potsdam-Mittelmark II –
Teltow-Fläming II**

der Kreiswahlausschuss des Wahlkreises Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II hat in öffentlicher Sitzung am 30.09.2021 folgendes endgültiges Wahlergebnis festgestellt:

Wahlberechtigte:	232.797
Wähler/innen:	190.547
Ungültige Erststimmen:	1.702
Gültige Erststimmen:	188.845
Ungültige Zweitstimmen:	1.662
Gültige Zweitstimmen:	188.885

Der Kreiswahlausschuss hat weiter festgestellt, dass **Scholz, Olaf (SPD)** mit 64.271 die meisten Stimmen erhalten hat und damit im Wahlkreis 61 Potsdam – Potsdam-Mittelmark II – Teltow-Fläming II gewählt ist.

Von den gültigen Erststimmen (Wahlkreisbewerber) entfallen auf:

Nr.	Bewerber/in	Name der Partei / Kennwort	Stimmen
1.	Dr. Ludwig, Saskia	Christlich Demokratische Union Deutschlands	26.050
2.	Krause, Tim	Alternative für Deutschland	17.302
3.	Scholz, Olaf	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	64.271
4.	Müller, Norbert	DIE LINKE	14.701
5.	Teuteberg, Linda	Freie Demokratische Partei	16.872
6.	Baerbock, Annalena	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35.452
8.	Baecker, Orson	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	3.367
9.	Menzel, Andreas	FREIE WÄHLER	3.439
11.	Ehrhardt, Frank	Deutsche Kommunistische Partei	369
12.	Margraf, Daniel	Ökologisch-Demokratische Partei	804
14.	Rust, Dorit	Basisdemokratische Partei Deutschland	3.019
15.	Minogue, Lukas	Partei der Humanisten	458
19.	Körner, Benjamin	Volt Deutschland	1.004
20.	Roloff, Lu Yen	EINFACH MACHEN	845
21.	Müller, Edmund	Ihre parteilose Direktstimme im Bundestag für Mitbestimmung	442
22.	Grütte, Antje	Internationalistisches Bündnis	57
23.	Charnow, Ingo	Parteilos	393

Von den gültigen Zweitstimmen (Landesliste) entfallen auf:

Nr.	Name der Partei	Stimmen
1.	Christlich Demokratische Union Deutschlands	26.287
2.	Alternative für Deutschland	18.658
3.	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	50.965
4.	DIE LINKE	19.110
5.	Freie Demokratische Partei	20.210
6.	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	35.865
7.	PARTEI MENSCH UMWELT TIERSCHUTZ	4.562
8.	Partei für Arbeit, Rechtsstaat, Tierschutz, Elitenförderung und basisdemokratische Initiative	2.795
9.	FREIE WÄHLER	3.115
10.	Nationaldemokratische Partei Deutschlands	239
11.	Deutsche Kommunistische Partei	271
12.	Ökologisch-Demokratische Partei	575
13.	Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	79
14.	Basisdemokratische Partei Deutschland	2.977
15.	Partei der Humanisten	368
16.	Piratenpartei Deutschland	705
17.	Team Todenhöfer – Die Gerechtigkeitspartei	469
18.	UNABHÄNGIGE für bürgernahe Demokratie	613
19.	Volt Deutschland	1.022
20.	EINFACH MACHEN	
21.	Ihre parteilose Direktstimme im Bundestag für Mitbestimmung	
22.	Internationalistisches Bündnis	
23.	Parteilos	

Potsdam, den 1. Oktober 2021

Michael Schrewe
Kreiswahlleiter WK 61

Beschlüsse der 14. Sitzung des Kreistages Potsdam-Mittelmark vom 30.09.2021 (öffentlich)

Vertretung des Landkreises im Beirat der Gesellschafter (Beirat G) der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH (Beschluss Nummer: 2021/303)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Entsendung von Frau Anke Wollweber, Fachdienstleiterin Verkehrsmanagement (FD 26), mit sofortiger Wirkung als Vertreterin des Landkreises in den Beirat Gesellschafter (Beirat G) der VBB Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Niedrigwasserkonzept und Grundwasser (Beschluss Nummer: 2021/271)

Beschluss

Der Kreistag beschließt:

1. Der Landrat wird beauftragt, den Schwerpunkt der Arbeit der Unteren Wasserbehörde auf die Umsetzung des Niedrigwasserkonzeptes des Landes Brandenburg zu legen. Um die Entwicklung der letzten Dürrejahre im Grundwasserbereich aufzuhalten, sollen die Maßnahmen wie Regulierung der Wasserrückhaltung, verbesserte Stauhaltung und Verhinderungen illegaler Wasserrückhaltungen prioritär bearbeitet werden.
2. Die Untere Wasserbehörde berichtet jährlich im zuständigen Ausschuss über die Umsetzung des Niedrigwasserkonzeptes, insbesondere als Fortschreibung der Vorjahreszahlen über die neu erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Grundwasserentnahme (Landwirtschaft, Brunnen), sowie über die Grundwasserneubildung des vergangenen Jahres.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich abgelehnt (12 Ja-Stimmen, 3 Enthaltungen)

**Infrastrukturpaket 2022 - 2024
Anpassung der Zuwendungsrichtlinie für Gebäude und die Beschaffung von Fahrzeugen
hier: Ergänzung feuerwehrtechnische Ausrüstung (Beschluss Nummer: 2021/310)**

Beschluss

Der Landrat wird beauftragt die Zuwendungsrichtlinie für Gebäude und die Beschaffung von Fahrzeugen, um feuerwehrtechnische Ausrüstung zu ergänzen. Ferner soll, wenn mehr als 2 Träger des Brandschutzes Förderung für gleiche Fahrzeuge oder Ausrüstungen beantragen, der Landkreis eine zentrale Ausschreibung vorschlagen und, wenn gewünscht, durchführen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (4 Enthaltungen)

Bau eines Radweges in der Gemeinde Nuthetal (Fahlhorst) (Beschluss Nummer: 2021/313)

Beschluss

Der Bau eines Radweges in der Gemeinde Nuthetal entlang der Kreisstraße K 6904 zwischen Fahlhorst Ortsausgang in Richtung K 6903 und dem geplanten Radweg entlang der K 6903 wird in das Radwegeverkehrskonzept des Landkreises aufgenommen. Die bauliche Umsetzung soll spätestens nach Fördermittelzusage des Landes erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Bau eines Radweges in der Gemeinde Nuthetal (Nudow) (Beschluss Nummer: 2021/314)

Beschluss

Der Bau eines Radweges in der Gemeinde Nuthetal zwischen Nudow Stöckerhaus und Nudow Ortsausgang / Anbindung an vorhandenen Radweg entlang der Kreisstraße K 6903 wird in das Radwegeverkehrskonzept des Landkreises aufgenommen. Die bauliche Umsetzung soll spätestens nach Fördermittelzusage des Landes erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark (Beschluss Nummer: 2021/301)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die anliegende „Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Potsdam-Mittelmark“.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (47 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung)

Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz (Beschluss Nummer: 2021/306)

Beschluss

Der Kreistag beschließt die Festsetzung des Wasserschutzgebietes Beelitz mit der dazugehörigen Wasserschutzgebietsverordnung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen (6 Enthaltung)

Öffentliche Bekanntmachung

über die in der Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ vom 27.10.2021 gefassten Beschlüsse

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 07.10.2020 werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Nachkalkulation TAZV 2018/2019 Beschluss 01-10/2021

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Nachkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 für den Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ (stand 30.08.2021) fest.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Nachkalkulation WAV 2018/2019 Beschluss 02-10/2021

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Nachkalkulation für die Jahre 2018 und 2019 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (stand 30.08.2021) fest.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 44 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Betriebskalkulation WAV 2022/2023 Beschluss 03-10/2021

Die Verbandsversammlung stellt die beiliegende Betriebskalkulation für die Jahre 2022 und 2023 für den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (stand 07.09.2021) fest.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Globalkalkulationen für Trinkwasserversorgung (Tarifgebiet II) sowie zentrale Abwasserbeseitigung Beschluss 04-10/2021

zurückgezogen

5. Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser Beschluss 05-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte 5. Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Aufhebung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des TAZV

Beschluss 06-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die Aufhebung der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ vom 17.04.2000, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung vom 03.12.2015.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse Beschluss 07-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse Beschluss 08-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen Beschluss 09-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte Satzung über die Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen Beschluss 10-10/2021

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 5 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 5 anwesenden Stimmen gefasst.

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen
Beschluss 11-10/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 6 anwesenden Stimmen gefasst.

**Jahresabschluss TAZV 2019
Beschluss 12-10/2021**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ stellt als Rechtsnachfolger des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ den geprüften Jahresabschluss 2019 gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg fest. Das positive Jahresergebnis in Höhe von 161.898,57 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Jahresabschluss einschließlich des Bestätigungsvermerks liegt zur Einsichtnahme eine Woche (vom 06.12.2021 bis einschließlich 12.12.2021) in den Räumen des WAV, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten aus.

**Entlastung des Verbandsvorstehers (TAZV) für das Wirtschaftsjahr 2019
Beschluss 13-10/2021**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt als Rechtsnachfolger des Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) die Entlastung des Verbandsvorstehers (TAZV) für das Wirtschaftsjahr 2019.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 45 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 45 anwesenden Stimmen gefasst.

Beschluss 14-10/2021

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ stellt den geprüften Jahresab-

schluss 2020 gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg fest. Das positive Jahresergebnis in Höhe von 73.604,79 € ist in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der nach Ausgleich des Verlustvortrages 2018 verbliebene Gewinnvortrag i. H. v. 265.706,42 € ist ebenfalls in die Allgemeine Rücklage einzustellen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 44 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

**Entlastung des Verbandsvorstehers (WAV) für das Wirtschaftsjahr 2020
Beschluss 15-10/2021**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt gemäß § 28 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (BbgGKG) in Verbindung mit § 33 Absatz 1 Nummer 2 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg (EigV) die Entlastung des Verbandsvorstehers (WAV) für das Wirtschaftsjahr 2020.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 44 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 3 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

**Wirtschaftsprüfer 2021
Beschluss 16-10/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt das Unternehmen GPP Treuhandgesellschaft Ost mbH als Wirtschaftsprüfer zur Jahresabschlussprüfung 2021 unter Einbeziehung der Buchführung sowie den Lagebericht für die jeweiligen Geschäftsjahre gemäß § 106 BbgKVerf in Verbindung mit § 27 EigV Bbg sowie gemäß den §§316 ff. HGB zu beauftragen. Ferner soll die Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 1 der BbgKVerf, in Verbindung mit § 53 Abs. 1 und 2 Haushaltsgrundsatzgesetz überprüft werden.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 anwesenden Stimmen gefasst.

**Wirtschaftsplan 2022
Beschluss 17-10/2021**

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ beschließt auf Grundlage § 5, Abs. 1 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 7 Nr. 3 und § 14 bis § 18 der Eigenbetriebsverordnung des Landes Brandenburg beiliegenden Wirtschaftsplan 2022 im Stand 09.09.2021 mit folgenden Eckdaten:

	Trinkwasser (TW)	Abwasser (AW)	Gesamt
1.0. Es betragen:	€	€	€
1.1. im Erfolgsplan:			
die Erträge	3.297.400	542.600	3.840.000
die Aufwendungen	3.284.000	508.800	3.792.800
der Jahresgewinn	13.400	33.800	47.200
der Jahresverlust	0	0	0

1.2. im Finanzplan

Mittelzufluss/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	649.900	186.800	836.700
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	-720.400	-161.000	-881.400
Mittelzufluss/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	-267.800	-25.800	-293.600

2.0. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	0	0	0
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0	0	0
2.3. die Verbandsumlage	0	0	0

Nach § 19 Absatz 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

Brück, 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 Stimmen gefasst.

Der ausgefertigte Wirtschaftsplan 2022 liegt ab dem 06.12.2021 in den Räumen des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“, Gregor-von-Brück-Ring 20, 14822 Brück während der Sprechzeiten öffentlich aus.

**1. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses
Beschluss 18-10/2021**

Die Verbandsversammlung beschließt die in der Entwurfsfassung vom 21.09.2021 als Anlage beigefügte 1. Änderung der Geschäftsordnung der Verbandsversammlung und des Vorstandes des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 47 Ja Stimmen / 0 Nein Stimmen / 0 Enthaltungen von 47 Stimmen gefasst.

Gemäß § 11 Absatz 1 der Verbandssatzung vom 07.10.2020 werden die Satzungen bzw. deren Änderungen des WAVs durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Potsdam-Mittelmark bekannt gemacht.

Fünfte Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ (nachfolgend WAV genannt)

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser

(Wasserversorgungssatzung)

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende 5. Änderungssatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt neu gefasst:

Der WAV betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Wasserversorgung mit Trinkwasser jeweils rechtlich selbständige öffentliche Wasserversorgungsanlagen in den folgenden Gebieten untergliedert in zwei Tarifgebiete wie folgt:

- Tarifgebiet I in:

- der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig;

- Brück;
- Borkheide;
- Borkwalde;
- Linthe;
- Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/ Freienthal;
- Planetal;
- Mühlenfließ;
- Niemeck;
- Rabenstein/Fläming;
- Gemeinde Wiesenburg /Mark

- Tarifgebiet II in

- Golzow;
- Planetal im Ortsteil Oberjünne;
- der Gemeinde Kloster Lehnin für die Ortsteile Krahnhe und Reckahn

Art und Umfang der Wasserversorgungsanlage bestimmt der WAV.

2. § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Näheres regeln die Gebührensatzungen für das jeweilige Tarifgebiet.

3. § 14 Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

4. § 22 wird wie folgt ergänzt:

(5) Im Tarifgebiet II kann für die Beregnung von Gartengrundstücken oder zu Zwecken der Nutztierhaltung auf Antrag durch den Anschlussnehmer/Grundstückseigentümer ein ortsfester Gartenwasserzähler oder Nebenzähler installiert werden. Die Installation hat fachgerecht zu erfolgen. Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Er wird durch den WAV zur Verfügung gestellt, abgenommen und plombiert. Die Kosten der Installation hat der Antragsteller zu tragen.

5. Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

Die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ hat in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse beschlossen:

- Die Satzungsbezeichnung wird wie folgt geändert:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

in

- der Stadt Bad Belzig für die Ortsteile Bergholz, Borne, Dippmannsdorf, Fredersdorf, Groß Briesen, Hagelberg, Kuhlowitz, Lübnitz, Lüsse, Lütte, Neschholz, Ragösen, Schwanebeck, Werbig;
- Brück;
- Borkheide;
- Borkwalde;
- Linthe;
- Planebruch in den Ortsteilen Cammer und Damelang/Freienthal;
- Planetal;
- Mühlenfließ;
- Niemegk;
- Rabenstein/Fläming;
- Gemeinde Wiesenburg /Mark

(Tarifgebiet I)

nachstehend „Gebührensatzung“ genannt

- § 1 Satz 1:

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

- § 2 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder ausgefallen, oder handelt es sich um einen Neuanschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgungsanlage schätzt der WAV den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schätzung hat alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Sie hat unter Beachtung aller zugänglicher Erkenntnisquellen, der Angaben des Gebührenschuldners und des Wasserverbrauches der letzten vier Jahre (Erhebungszeiträume) zu erfolgen.

- § 3 wird wie folgt geändert:

- Die Mengengebühr wird auf

netto 1,56 Euro/m³,

ab 01.01.2022. auf 1,59 Euro/m³

zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgesetzt.

- Die Grundgebühr beträgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Zählergruppe	Grundgebühr netto je HA
(Q ₃ 4*) Qn 2,5	6,32
(Q ₃ 10*) Qn 6	11,29
(Q ₃ 16*) Qn 10	20,47
(Q ₃ 25*) DN 50	38,39
(Q ₃ 63*) DN 80	63,97
(Q ₃ 100*) DN 100	89,56

- § 4:

Das Wort Gebührenpflichtiger wird durch das Wort Gebührenschuldner ersetzt.

- § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

- § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- Ein Rechtsanspruch des Gebührenschuldners auf Ableitung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

- § 7 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes abzurechnende Gebühr sind dreimonatige Abschlagszahlungen für das laufende Kalenderjahr zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird vom Zweckverband durch Bescheid nach dem Wasserverbrauch des Vorjahres festgesetzt. voraussichtliche Gebührenschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten (§ 7 Absatz 5). Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschuld nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.

- § 7 Abs. 2 wird gestrichen.

- § 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.

- § 7 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

- § 9 Abs. 2 wird folgende Tabelle ersetzt:

Zählergröße	Netto	Netto ab 01.01.2022
(Q ₃ 2,5-4) Qn bis 5	215,51 €/Stk	229,86 €/Stk

12. Die Entgelttabelle unter § 12 Abs. 1 lit. a) wird durch folgende ersetzt:

Leistung	Netto bis 31.12.2021	Netto ab 01.01.2022
Sicherheitsleistung	300,00 Euro/Standrohr	300,00 Euro/Standrohr
Grundentgelt	50,01 Euro/Standrohr	51,33 Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,63 Euro/Kalendertag	3,68 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50-150 Tage	2,19 Euro/Kalendertag	2,24 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150-300 Tage	0,76 Euro/Kalendertag	0,80 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,54 Euro/Kalendertag	0,58 Euro/Kalendertag

13. Die Entgelttabelle unter § 12 Abs. 1 lit. b) wird durch folgende ersetzt:

Leistung	Netto bis 31.12.2021	Netto ab 01.01.2022
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	57,06 Euro/Bauwasserzähler	58,23 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,03 Euro/Kalendertag	0,04 Euro/Bauwasserzähler

14. § 16:

Gebührenpflichtiger durch Gebührenschnldner ersetzt, wo zutreffend.

15. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig handelt, wer:

- entgegen § 14 (1) vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- entgegen § 15 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.

16. Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Trinkwasserversorgung und den Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschlüsse

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn,**
- **Planebruch im Ortsteil Oberjünne**

(Tarifgebiet II)

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),

- §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Gebühren

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr bemisst sich nach der Menge des verbrauchten Wassers. Die Mengeneinheit beträgt Kubikmeter (m³).
- (2) Für das Vorhalten eines Anschlusses wird eine Grundgebühr erhoben. Basis für die Bemessung der Grundgebühr ist die Nenngroße des für die Wasserversorgung des Grundstückes eingesetzten Wasserzählers.
- (3) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler gemessen und festgestellt. Der Verbundwasserzähler besteht in der Regel aus einem Hauptzähler (Großwasserzähler) und einem Nebenzähler. Zur Ermittlung der durchgeflossenen Wassermenge sind die Mengen von Haupt- und Nebenzähler zu erfassen und zu addieren.
- (4) Ist keine Messeinrichtung vorhanden oder ausgefallen, schätzt der WAV den Wasserverbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schätzung hat alle Umstände, die für die Schätzung von Bedeutung sind zu berücksichtigen. Sie hat unter Beachtung aller zugänglichen Erkenntnisquellen, den Angaben des Gebührenpflichtigen und des Wasserverbrauchs der letzten vier Jahre (Erhebungszeiträume) zu erfolgen.
- (5) Für die Beregnung von Gartengrundstücken oder zu Zwecken der Nutztierhaltung kann durch den Anschlussnehmer je Hausanschluss ein ortsfester Gartenwasserzähler oder Nebenzähler auf Antrag und durch ein fachkundiges Installateurunternehmen installiert werden. Der Gartenwasserzähler oder Nebenzähler wird durch den WAV zur Verfügung gestellt, abgenommen und plombiert. Die Kosten der Installation sind vom Anschlussnehmer zu tragen.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr wird auf
netto 2,05 €/m³
zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer festgelegt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Zählergruppe	Grundgebühr/Monat/HA
(Q ₃ 4*) Qn 2,5	7,20 €
(Q ₃ 10*) Qn 6	8,90 €

- (3) Die Grundgebühr beträgt bei einer Verwendung von Gartenwasserzählern oder Nebenzählern zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer:
0,92 €/Monat.

§ 4 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage versorgt wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.

- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgungsanlage.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebährensschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraums. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Gebährensschuldners auf Ableseung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebährensschuld für die Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebährensschuld nach § 2 Absatz 4 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.06. sowie 15.09. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebährenehebung eine Verbindlichkeit des Gebährensschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebährenehebung ein Guthaben des Gebährensschuldners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebährensschuldners überwiesen.
- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil II Beiträge

§ 8 Erhebungsgrundsatz

Der WAV erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig gedeckten Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss.

§ 9 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Anlage zur Wasserversorgung angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der ein Trinkwasserbedarf entsteht oder entstehen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, dass ein Trinkwasserbedarf entsteht oder entstehen kann,
 - c) oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass ein Trinkwasserbedarf entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Anlage zur Wasserversorgung tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 10 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken im Sinne von Buchstabe a), die über die Grenzen des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet wird, die gesamte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang be-

bauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende bzw. diesem zugeordnete Grundstücksfläche,

- d) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht trinkwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchstaben a) bis c) anrechenbare Fläche,
- e) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) trinkwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem die öffentliche Wasserversorgungsleitung verläuft bzw. der der öffentlichen Wasserversorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird,
- g) bei Grundstücken, für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die trinkwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

- (3) Bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche werden zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung auf die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche folgende Nutzungsfaktoren in Ansatz gebracht:

- a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
- b) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um weitere 0,25

Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- (4) Die Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse bemisst sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse anhand der nachfolgenden Regelungen der Nr. 1. bis 6:

1. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindest-

tens ist ein Vollgeschoss anzusetzen. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Fall von Satz 1 die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt.

3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, gilt die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 - a. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,
 - b. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
 - c. in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
 - d. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
 - e. in Kerngebieten (MK) 3 Vollgeschosse,
 - f. in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
 - g. in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a. bis g. genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d. Anwendung.
- b) Bei Grundstücken im unbepflanzten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse maßgeblich.

- d) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.

- (5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Dies gilt insbesondere für Garagen und Stellplätze, Lagerplätze, Campingplätze, Kleingarten- bzw. Laubenkolonien und Grundstücke mit niedrigen Wochenendgebäuden.
- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Sind auf dem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist in den Fällen von Abs. 4 a) oder b) tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

§ 11 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Wasserversorgungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt
1,82 € / m².

Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt oder begonnen wurde.

- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestands in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 12 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Anlage zur Wasserversorgung angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
- (3) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale öffentliche Anlage zur Wasserversorgung angeschlossen waren und vom ehemaligen Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ zu einem Anschlussbeitrag herangezogen wurden, nicht erneut dadurch, dass der ehemalige Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ eingegliedert wurde und dieser Rechtsnachfolger des eingegliederten Zweckverbands ist. Satz 1 betrifft insbesondere nicht die Heranziehung dieser Grundstücke zu Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Anlage.

§ 14 Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragshöhe nach Maßgabe der §§ 10 und 11 verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 12 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht der Beitragspflichtige nach § 12 dieser Satzung für die Erhebung des endgültigen Beitrages ist.

§ 15 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 16 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 11 bestimmten Beitragssatzes und des in § 10 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.
- (2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil III

Kostenersatz für Haus- und Grundstücksanschluss

§ 17 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) von Grundstücks- und Hausan-

schlüssen an Versorgungsleitungen der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zu ersetzen.

§ 18 Maßstab und Grundsätze

- (1) Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 17 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellte Grundstücks- und Hausanschlüsse sowie abgeschlossene Maßnahmen wird kein Kostenersatz erhoben. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzung an bereits bestehenden Anschlussleitungen, hierfür kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 19 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Teil IV

Sonstige Leistungen

§ 21 Sonstige Leistungen

- (1) Der Anschluss von Anlagen zu vorübergehenden Zwecken und zum Bezug von Bauwasser richtet sich nach § 22 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser. Ein Anschluss nach Satz 1 ist zunächst beim WAV zu beantragen. Der Antragsteller hat dem WAV alle für die Herstellung, Umverlegung / Änderung und Entfernung des Anschlusses entstehende Kosten zu erstatten. Der WAV erhebt nachfolgende Entgelte:

a) Standrohrverleih

Für die vorübergehende Wasserentnahme aus dem Leitungsnetz des WAV sind nachfolgende Entgelte zuzüglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2021	Netto ab 01.01.2022
Sicherheitsleistung	300,00 Euro/Standrohr	300,00 Euro/Standrohr
Grundentgelt	50,01 Euro/Standrohr	51,33 Euro/Standrohr
Nutzungsentgelt bis 50 Tage	3,63 Euro/Kalendertag	3,68 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 50-150 Tage	2,19 Euro/Kalendertag	2,24 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt 150-300 Tage	0,76 Euro/Kalendertag	0,80 Euro/Kalendertag
Nutzungsentgelt > 300 Tage	0,54 Euro/Kalendertag	0,58 Euro/Kalendertag

b) Bauwasserzählerverleih

Für die Nutzung eines Bauwasserzählers sind folgende Gebühren zuzüglich derzeit gesetzlicher Umsatzsteuer zu zahlen:

Leistung	Netto bis 31.12.2021	Netto ab 01.01.2022
Sicherheitsleistung	100,00 Euro/Bauwasserzähler	100,00 Euro/Bauwasserzähler
Grundentgelt	57,06 Euro/Bauwasserzähler	58,23 Euro/Bauwasserzähler
Nutzungsentgelt	0,03 Euro/Kalendertag	0,04 Euro/Bauwasserzähler

Für den Wasserverbrauch gelten die gebührenrechtlichen Regelungen des § 3 dieser Satzung.

(2) Weitere sonstige Leistungen werden zum Aufwand berechnet.

§ 22 Fälligkeit

Sonstige Leistungen werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 25 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

Teil V

Allgemeines

§ 23 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebühren-, Entgelte- bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 24 Anzeigepflicht

- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug vom Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (4) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (5) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge um mehr als 50 v.H. gegenüber der Wassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 26 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer:
 - entgegen § 23 Absatz 1 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt;
 - entgegen § 24 vorsätzlich oder leichtfertig seiner Anzeigepflicht nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß nachkommt.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbands „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Satzung

über die **Beseitigung von Schmutzwasser und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen**

(Schmutzwassersatzung)

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahn und Reckahn,**
- **Planebruch im Ortsteil Oberjünne**

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 64 ff des Brandenburgischen Wassergesetzes (Bbg-WG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, [Nr. 12]),
- §§ 54, 55, 56 und 58 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)

in der jeweils geltenden Fassung, hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil I

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) betreibt nach Maßgabe dieser Satzung in seinem Verbandsgebiet eine rechtlich jeweils selbständige Anlage
 - a) zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung in der
 - Gemeinde Golzow,
 - Gemeinde Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahn und Reckahn,
 - b) zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalienbeseitigung aus Kleinkläranlagen bzw. Abfuhr aus abflusslosen Sammelgruben) in der
 - Gemeinde Golzow,
 - Gemeinde Kloster Lehnin nur in den Ortsteilen Krahn und Reckahn,
 - Gemeinde Planebruch nur im Ortsteil Oberjünne,als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Über die Art, Größe, Lage, Umfang und sonstige technische Daten der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sowie den Zeitpunkt der Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung entscheidet der WAV im Rahmen der hierfür geltenden Gesetze und sonstigen rechtlichen Bestimmungen.
- (3) Die Durchführung der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung erfolgt in der Regel durch von dem Verband beauftragte Entsorgungsunternehmen.
- (4) Diese Satzung regelt nur die Schmutzwasserbeseitigung und findet keine Anwendung auf die Niederschlagswasserbeseitigung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe werden in Anlage 1 zu dieser Satzung definiert.

§3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung berechtigt, von dem WAV den Anschluss seines Grundstückes an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können.
- (2) Sofern ein Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen vorhanden ist, hat der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten (Benutzungsrecht).
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht von Anschlussnehmern, die auf ihrem Grundstück rechtmäßig eine Sammelgrube oder eine Kleinkläranlage betreiben, umfasst die Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen durch den Verband.

§ 4 Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts

Das Anschlussrecht für die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an die betriebsfertige und aufnahmefähige zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können. Ein Anschluss kann in der Regel erfolgen, wenn sich die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück befindet. Eine öffentliche Schmutzwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstückes, wenn über eine öffentliche oder private Fläche ein mittelbarer rechtlich gesicherter Zugang, der auch das Leitungsrecht umfasst, zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Schmutzwasserkanal verlegt ist. Der WAV kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Wenn der Anschluss eines Grundstückes an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage aus technischen, betrieblichen, betriebswirtschaftlichen, topographischen oder ähnlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet, besondere Maßnahmen erfordert oder besondere Aufwendungen und Kosten verursacht, kann der WAV den Anschluss versagen. Dies gilt nicht, wenn sich der Anschlussnehmer bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.

§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussnehmer ist verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung sein Grundstück an die jeweilige öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließen zu lassen, soweit Schmutzwasser anfällt. Dies ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäude für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wird (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Schmutzwasser anfällt und die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück betriebsbereit und aufnahmefähig vorhanden ist (Anschlusszwang).

- (3) Besteht ein Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage, so ist der Anschlussnehmer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (4) Anschlussnehmer, die auf ihrem Grundstück eine Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube betreiben, sind verpflichtet, das gesamte anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube einzuleiten und das in die Sammelgruben eingeleitete Schmutzwasser und den nicht separierten Klärschlamm aus Kleinkläranlagen durch den Verband oder den von ihm beauftragten Dritten dezentral entsorgen zu lassen (Benutzungszwang).
- (5) Wird ein Grundstück dezentral entsorgt, kann der Verband den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verlangen, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 2 nachträglich eintreten. Das Grundstück ist innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen, nach dem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussnehmer angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.
- (6) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sein.

§ 6 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann vom WAV in Einzelfällen widerruflich gewährt werden, wenn in der Abwägung zwischen einem begründeten Interesse an einer privaten Beseitigung und Verwertung der auf dem anschlusspflichtigen Grundstück anfallenden Schmutzwässer und dem öffentlichen Interesse an der Dauerhaftigkeit der Entsorgungssicherheit und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege und an der Inanspruchnahme der öffentlichen Anlage das dargestellte private Interesse überwiegt.
- (2) Eine Befreiung nach Absatz 1 kann insbesondere erteilt werden, wenn
 - a) die oder eine private Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube höhere und dauerhafte Entsorgungssicherheit bei Einhaltung der Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege gewährt, als dies mit der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsanlage möglich ist,
 - b) bei einer auf der Grundlage einer wasserrechtlichen Genehmigung errichteten Kleinkläranlage sich erst nach deren Errichtung herausstellt, dass eine Möglichkeit zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage besteht, wobei gerade für diesen Fall entsprechende Übergangsfristen gewährt werden können.

§ 7 Einleitbedingungen

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen darf kein Schmutzwasser eingeleitet werden, welches auf Grund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Ordnung oder Sicherheit gefährdet, das in der öffentlichen Schmutzwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt,
 - den Bauzustand und die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung der Schmutzwasseranlage gefährdet, erschwert oder behindert,

- die Schmutzwasserbehandlung und die Klärschlammverwertung gefährdet oder erschwert,
- die Funktion der Schmutzwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können und der Gewässerzustand nachhaltig negativ beeinträchtigt wird.

Sind derartige Gefährdungen oder Beeinträchtigungen eingetreten oder zu befürchten, kann der WAV die Einleitung des Schmutzwassers in die öffentliche Schmutzwasseranlage untersagen oder von einer Vorbehandlung an der Anfallstelle oder von anderen, geeigneten Maßnahmen abhängig machen.

- (2) In die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:

- a) Abfälle und Stoffe, welche die Kanalisation verstopfen, giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden sowie Bau- und Werkstoffe in stärkerem Maß angreifen, soweit sie nicht im geringen Umfang übliche Bestandteile der häuslichen Abwässer sind. Hierzu gehören z. B.:
 - Schutt, Asche, Müll, Glas, Zement, Mörtel, Kalkhydrat, Fasern, Textilien, Küchenabfälle,
 - Kunstharz, Lacke, Farben, Bitumen, Teer, Kunststoffe,
 - Blut, Schlachtabfälle, Borsten, Lederreste,
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trub, Trester, Krautwasser, Hefe,
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette,
 - Säuren und Laugen, halogenierte Kohlenwasserstoffe, toxische Stoffe, Medikamente
 - der Inhalt von Chemietoiletten, sofern die chemischen Stoffe nicht zugelassen sind.

Das Einleiten von Kondensaten aus gas- und ölbetriebenen Feuerungsanlagen (Brennwertanlagen) ist genehmigungsfähig. Die Genehmigung wird erteilt, wenn die Forderungen des Arbeitsblattes DWAA 251 in der jeweils gültigen Fassung eingehalten werden. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln ist nicht gestattet.

- b) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, wenn Schmutzwassereinleitungen nicht von angeschlossenen Grundstücken auf Dauer, sondern kurzzeitig aus mobilen Schmutzwasseranfallstellen erfolgen (z.B. Wohnwagen, Markteinrichtungen usw.).
 - c) Das Einleiten von Niederschlags-, Grund-, Quell-, Drainage- und Kühlwasser in die öffentliche Abwasseranlage ist grundsätzlich unzulässig.
- (3) Für das Einleiten von Schmutzwasser gelten, soweit nicht durch wasserrechtliche Bescheide die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist, die in Anlage 2 festgeschriebenen Einleitungsgrenzwerte in der nicht abgesetzten homogenisierten Stichprobe.
 - (4) Höhere Konzentrationen als im Absatz 3 zugelassene, bedingen eine Vorbehandlung von Schmutzwasser auf der Grundlage der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen. Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind unverzüglich zu ändern.
 - (5) Für das Einleiten von Schmutzwasser, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

- (6) Schmutzwasser, das gentechnisch verändertes Material enthalten kann, darf nur sterilisiert in die Schmutzwasseranlage eingeleitet werden.
- (7) Schmutzwasser, das nach den vorstehenden Bedingungen nicht eingeleitet werden darf, ist nach den dafür zutreffenden Bestimmungen zu entsorgen. Dem WAV ist die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen.
- (8) Jede schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksentwässerungsanlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem WAV unverzüglich anzuzeigen.
- (9) Eine Einleitung ist nur über die dafür vorgesehenen Anschlusskanäle zulässig. Insbesondere ist eine oberflächliche Ableitung des Niederschlagswassers von Grundstücken in den öffentlichen Bereich nicht zulässig.
- (10) Die Schmutzwasserentsorgung kann unterbrochen werden, soweit und solange der WAV durch höhere Gewalt oder Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Schmutzwasserentsorgung gehindert ist oder die Unterbrechung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Verband hat jede Unterbrechung unverzüglich zu beheben. Im Falle einer nicht nur für kurze Zeit beabsichtigten Unterbrechung der Schmutzwasserentsorgung hat der WAV den Anschlussnehmer rechtzeitig zu unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der WAV dies nicht zu vertreten hat.

§ 8 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Der WAV erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und deren Benutzung. Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Schmutzwasserhältnisse oder des Anschlusses an die Schmutzwasserbeseitigungsanlagen bedürfen ebenfalls einer Entwässerungsgenehmigung. Entwässerungsgenehmigungen sind vom Anschlussnehmer schriftlich zu beantragen.
- (2) Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter sowie unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Abweichend von den Einleitbedingungen nach § 8 kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilt werden.
- (4) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage nach Absatz 1 ist beim WAV einzureichen und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage mit Angabe der Größe und Befestigungsart der Hoffläche;
 - Einen amtlichen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden im Maßstab von wenigstens 1:1000, der Eigentumsgrenzen, der Baufluchtlinie, der Himmelsrichtung, der Straßenleitung und der Schmutzwasseranschlussleitungen. Einzuzeichnen sind auch die in der Nähe der Abwasserleitung etwa vorhandenen Bäume. Die genaue Lage zur Straße und zu den benachbarten Grundstücken muss erkennbar sein;
 - einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in der Richtung des Hauptabflussrohres der Anschlussleitung mit Angabe der auf NN bezogenen Höhe der Straßenleitung, der Anschlussleitungen, der Kellersohle und

des Gebäudes sowie der Leitung für die Entlüftung; Grundriss des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dies zur Klarstellung der Schmutzwasseranlage erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen im Besonderen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen in Frage kommenden Einläufen (Waschbecken, Toiletten usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen;

- ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
- die Beschreibung der Gewerbebetriebe, deren Schmutzwässer eingeleitet werden sollen, nach Art und Menge der voraussichtlich anfallenden Schmutzwässer;
- die Angabe des Unternehmers, durch den die Anlagen innerhalb des Grundstücks ausgeführt werden sollen.

(5) Sämtliche Antragsunterlagen sind vom Anschlussnehmer und den mit der Ausführung Beauftragten zu unterschreiben und in einfacher Ausfertigung beim WAV einzureichen. Der WAV kann weitere Unterlagen nachfordern, wenn dies zur Beurteilung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich ist.

(6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit der WAV sein Einverständnis hierzu erteilt hat.

(7) Der Anschluss an eine dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Sammelgruben und Kleinkläranlagen bedarf der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde. Diese Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend der geltenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage und Zufahrtswege sind so zu bauen und zu unterhalten, dass diese vom WAV bzw. von den beauftragten Entsorgungsunternehmen mit den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen mit vertretbarem Aufwand befahren und entsorgt werden können. Die Anlage muss freizugänglich sein. Der Saugstutzen / der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.

Teil II – Zentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 9 Grundstücksanschluss

- (1) Jedes Grundstück und jedes Wohnhaus muss über einen eigenen Grundstücksanschluss verfügen. Auf Antrag können weitere Grundstücksanschlüsse zugelassen werden. Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses bestimmt der WAV.
- (2) Der WAV kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Anschlussnehmer die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Grundstücksanschlüsse werden ausschließlich durch den WAV hergestellt. Er hat sie zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf nur unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften und unter den Bedingungen der Genehmigung zur Herstellung eines Grundstücksanschlusses sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik hergestellt, unterhalten,

geändert, erneuert und betrieben werden. Insbesondere sind zu beachten die technischen Bestimmungen der DIN 1986-100. Für die Grundstücksentwässerungsanlagen sind Dichtheitsprüfungen gemäß DIN 1986-100:2008-04 (Altbestand DIN 1986-30:2012-02) / DIN EN 12566-1 nachzuweisen. Für wiederkehrende Dichtheitsprüfungen gelten die Fristen der Technischen Regeln zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (TRSüw) in der jeweils geltenden Fassung.

- (2) Für die ordnungsgemäße Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Erweiterung, Änderung, Unterhaltung und den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere wasserrechtlichen Bestimmungen, bleibt unberührt. Der WAV ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen und der WAV kann bestimmen, dass die Bauunternehmen und Installateure für die Ausführungen der Arbeiten zugelassen sein müssen.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des WAV oder Dritter oder auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind. Schäden an der Grundstücksentwässerungsanlage sind vom Anschlussnehmer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Besteht zu einer öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage kein natürliches Gefälle, so hat der WAV vom Anschlussnehmer den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks zu verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Entsorgung der Schmutzwässer bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Schmutzwasseranlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage und auf Kosten des Anschlussnehmers zu errichten und zu betreiben.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.
- (6) Betriebe und Haushaltungen, in denen Benzin, Benzol, Phenole, Öle oder Fette bzw. sonstige Stoffe anfallen, die die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage schädigen oder nachhaltig beeinträchtigen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider nach DIN 1999 (bspw. Benzin), DIN 4040 (Fett), DIN 4043 (bspw. Heizöl)) und diese ordnungsgemäß zu unterhalten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Inbetriebnahme sowie die Außenbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern spätestens 1 Monat im Voraus dem WAV mitzuteilen. Die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung ist dem WAV durch den Anschlussnehmer oder seinen Bevollmächtigten jährlich unaufgefordert nachzuweisen.
- (7) Der WAV ist berechtigt, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik weitere technische Anforderungen an die Grundstücksentwässerungsanlage und deren Betrieb festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung notwendig ist.

§ 11 Anschluss und Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Dem WAV oder seinen Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Schmutzwasservorbehandlungsanlagen und zu den Schmutzwasseranfallstellen zu gewähren. Er ist berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Schmutzwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage müssen frei zugänglich sein.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist, sofern sie nicht mit einer Hebeanlage nach § 11 Absatz 5 dieser Satzung versehen ist, vom Anschlussnehmer gegen einen Rückstau des Schmutzwassers aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zu sichern.
- (2) Gegen Rückstau von Schmutzwasser aus den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen hat sich der Anschlussnehmer nach den Vorschriften der DIN 12056 DIN 13564 selbst zu schützen. Rückstaugefährdet sind alle Entwässerungsobjekte, die tiefer als die Rückstauenebene liegen, d.h. tiefer als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante bzw. der nächstgelegene Kanalschacht in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.

Teil III- Dezentrale Abwasserbeseitigungsanlagen

§ 13 Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben

- (1) Die Entsorgung der Inhalte aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben umfasst
 1. die Abfuhr und Beseitigung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen,
 2. die Abfuhr und Beseitigung des Schmutzwassers aus abflusslosen Sammelgruben.
- (2) Der Anschlussnehmer hat dem WAV das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben vor Benutzung anzuzeigen. Die geltenden baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. Mit der Anzeige sind die bau- und wasserrechtlichen Genehmigungen, Prüfbescheide sowie der Dichtheitsnachweis bei abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen beizufügen. Lageplan, Zufahrt zur Grundstücksabwasseranlage, Nutzinhalt, Bauausführung und Baujahr der abflusslosen Sammelgruben, bei Kleinkläranlagen die Bauart, die Bemessung nach Personen auf dem Grundstück, Baujahr sowie die Art der Schmutzwassernachbehandlung und -einleitung sind anzugeben.
- (3) Bei der Bemessung der Größe von Grundstücksentwässerungsanlagen ist von einem Speichervolumen von 3 m³ pro Person auszugehen (für dauerhaftes Wohnen), auch bei einer Ferien- und Wochenendnutzung ist stets ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ nachzuweisen. Die Größe der abflusslosen Gruben ist so zu berechnen, dass eine 4-wöchige Abfuhr nicht unterschritten wird.
- (4) Die Abfuhr von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separiertem Klärschlammes aus Kleinkläranlagen erfolgt nach einem Abfuhrplan des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach dessen Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer eine zusätzlich erforderlich werdende Entsorgung rechtzeitig beim beauftragten Entsorgungsunternehmen zu beantragen. Eine einmalige Mindestentsorgung je Erhebungszeitraum wird festgesetzt.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der Anschlussnehmer die Kleinkläranlagen bzw. die abflusslose Sammelgrube freizugeben und die ungehinderte Zufahrt zu gewährleisten. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstückes zum Zwecke der Entsorgung zu dulden, wenn der Saugstutzen nicht von der Straße aus genutzt werden kann. Der Anschlussnehmer hat die Kleinkläran-

lage bzw. abflusslose Sammelgrube und den Zugang bis zur Anlage auf seinem Grundstück so herzurichten, dass die Entnahme des Entsorgungsgutes und der Transport ungehindert erfolgen können. Die Kleinkläranlage bzw. abflusslose Sammelgrube und der Zugang über das Grundstück zum Zweck der Entnahme und des Transports des Entsorgungsgutes müssen in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Abdeckungen müssen dauerhaft, verkehrssicher und so beschaffen und gesichert sein, dass Gefahren nicht entstehen können. Störende Bepflanzungen sowie Überschüttungen von Schachtdeckeln sind unzulässig. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist. Anschlussnehmer, deren Sammelgrube zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, haben nach schriftlicher Feststellung durch den Verband ihre Sammelgrube grundsätzlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten diesen Anforderungen anzupassen.

- (6) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplanes kann der WAV zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und/oder Sicherheit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Überlassung in das Eigentum des WAV über. Er ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.
- (8) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühr. Im Übrigen haftet der Verband im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

IV – Schlussbestimmungen

§ 14 Auskunfts- und Informationspflicht, Zutrittsrecht

- (1) Der Anschlussnehmer hat den Beauftragten des WAV den Zutritt zu seinem Grundstück und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung erforderlich ist. Eventuelle Mängel werden dem Anschlussnehmer angezeigt und eine angemessene Frist zur Behebung dieser Mängel gesetzt.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Schächte, Rückstauverschlüsse, Abscheider, Schlammfänge und Abwasservorbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein. Der Anschlussnehmer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke von Prüfungen zu dulden.
- (3) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, dem WAV die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksentwässerungsanlage zu erteilen.
- (4) Der Anschlussnehmer hat den WAV unverzüglich darüber zu informieren, wenn:
 - a) der Betrieb der Grundstücksabwasseranlage durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen zurückzuführen sein können (z. B. Verstopfungen des Schmutzwasserkanals),

- b) Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geraten oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 8 dieser Satzung nicht entsprechen,
 - c) sich Art oder Menge des anfallenden Schmutzwassers erheblich ändert,
 - d) für ein Grundstück die Anforderungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen oder sich ändern.
- (5) Bei einem Wechsel in der Person des Anschlussnehmers hat der bisherige Anschlussnehmer diese Rechtsänderung gegenüber dem WAV schriftlich anzuzeigen. Hierzu ist auch der neue Anschlussnehmer verpflichtet. Dem Anschlussnehmer obliegt die Verpflichtung zur Auskunftserteilung gegenüber dem WAV bezüglich der Person des Mieters oder Pächters oder des aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Kleingartens oder Vereinsheims sowie der Grundstücke in Erholungs- und Wochenendsiedlungen Berechtigten.
 - (6) Jede Schmutzwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen zur Vorbehandlung von Schmutzwasser ist dem WAV unverzüglich anzuzeigen.

§ 15 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch ein Handeln entgegen der Schmutzwassersatzung entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen den Einleitungsbedingungen schädliche Schmutzwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den WAV geltend machen.
- (2) Wer öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Zustimmung des WAV betritt oder Eingriffe an ihnen vornimmt, haftet für die entstandenen Schäden.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem WAV durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksabwasseranlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgerechtes Bedienen entstehen.
- (4) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen die Erhöhung der Schmutzwasserabgabe verursacht hat, hat dem WAV den erhöhten Betrag der Schmutzwasserabgabe zu erstatten.
- (5) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (6) Gegen Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Schmutzwasseranlage z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze;
 - Betriebsstörungen, z. B. bei Ausfall eines Pumpwerkes;
 - Behinderungen des Schmutzwasserabflusses z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
 - zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen z. B. bei Reinigungsarbeiten im Kanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten
 hat der Anschlussnehmer sein Grundstück und seine Gebäude selbst zu schützen. Ein Anspruch auf Schadenersatz besteht nur, soweit der eingetretene Schaden vom WAV schuldhaft verursacht worden ist. Anderenfalls hat der Anschlussnehmer den WAV von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang bei ihm geltend machen.
- (7) Wenn die Entsorgung von Inhalten aus abflusslosen Sammelgruben und des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik

oder Betriebsstörungen erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Ersatz eventuell dadurch bedingter Schäden.

§ 16 Beiträge, Kostenerstattungen und Gebühren

Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen werden Beiträge, für die Herstellung, Unterhaltung (inkl. Reparaturen), Auswechslung, Umverlegung von Grundstücksanschlüssen werden Kostenersatzansprüche und für die Benutzung der zentralen und der dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach gesonderten Satzungen erhoben.

§ 17 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß der Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 Abs. 2 sein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt;
 - § 6 Abs. 3 nicht sein gesamtes Schmutzwasser in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage einleitet;
 - § 6 Abs. 4 nicht sein gesamtes anfallende Schmutzwasser in die Kläranlage oder abflusslose Sammelgrube einleitet und sein Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und den nicht separierten Klärschlamm aus den Kleinkläranlagen nicht satzungsgemäß entsorgen lässt,
 - § 6 Abs. 5 das Grundstück nicht innerhalb von drei Monaten an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage anschließt,
 - § 8 Abs. 4 Anlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung nicht unverzüglich ändert,
 - § 8 Abs. 7 das Schmutzwasser nicht nach den dafür zutreffenden Bestimmungen entsorgt,
 - § 9 Abs. 1 den Anschluss an die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung herstellt, wesentlich ändert oder die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen ohne Genehmigung benutzt,
 - § 9 Abs. 4 ohne Genehmigung die Ausführung des Anschlusses beginnt,
 - § 9 Abs. 7 Sammelgruben oder Kleinkläranlagen unterhält und verwendet ohne erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis
 - § 14 Abs. 2 das Vorhandensein von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Sammelgruben vor deren Benutzung nicht anzeigt,
 - § 14 Abs. 3 das Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben nicht einmal im Erhebungszeitraum vornehmen lässt,
 - § 11 Abs. 1 keine Dichtheitsprüfung durchführen lässt,
 - § 11 Abs. 7 Satz 1 Vorrichtungen zur Abscheidung der genannten Stoffe aus dem Abwasser nicht einbaut.

14. § 11 Abs. 7 Satz 2 die Inbetriebnahme sowie die Außerbetriebnahme von Fett- und Stärkeabscheideranlagen sowie von Leichtflüssigkeitsabscheidern nicht spätestens 1 Monat im Voraus mitteilt,

15. § 11 Abs. 7 Satz 3 nicht die ordnungsgemäße Wartung und Entsorgung jährlich unaufgefordert nachweist,

16. § 15 Abs. 1 festgestellte Mängel nicht innerhalb der gesetzten, angemessenen Frist beseitigt,

17. § 15 Abs. 3 nicht die erforderlichen Auskünfte über Bestand, Art und Zustand der auf seinem Grundstück befindlichen Grundstücksabwasseranlage erteilt;

18. § 15 Abs. 4 seinen Informationspflichten nicht nachkommt,

19. § 15 Abs. 5 die Rechtsänderung nicht anzeigt,

20. § 15 Abs. 6 eine abwasserrelevante wesentliche Störung an Grundstücksabwasseranlagen nicht unverzüglich anzeigt.

(2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00€ geahndet werden.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2020 und die Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) im Verbandsgebiet des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.06.2004 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 1 - Begriffsdefinitionen, Stand 21.09.2021

- Abwasser –
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten. Nicht zum Abwasser im Sinne dieser Satzung gehört das durch landwirtschaftlichen Gebrauch anfallende Abwasser, das dazu bestimmt ist, unter Einhaltung der Vorschriften des Abfall- und Düngerechts sowie sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.
- Schmutzwasserbeseitigung –
die Schmutzwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Schmutzwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Schmutzwasserbeseitigung. Zur Schmutzwasserbeseitigung gehört auch die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden nicht separierten Klärschlammes.
- Öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen –
sind zur Schmutzwasserbeseitigung bestimmte ortsfeste oder bewegliche Einrichtungen, die von dem WAV selbst

- oder in seinem Auftrag zum Zwecke der Schmutzwasserbeseitigung betrieben werden. Zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
4. Dezentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –
zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle Vorkehrungen und technischen Einrichtungen zur Abfuhr und Behandlung von Schmutzwasser aus abflusslosen Sammelgruben und nicht separiertem Klärschlamm aus Kleinkläranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstückes. Nicht zu den öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben, die von Dritten erstellt sind und betrieben werden. Die Grundstücksabwasseranlage ist nicht Teil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage.
 5. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage –
zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehören alle vom WAV selbst oder in seinem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Schmutzwasser dienen. Zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie:
 - a) Leitungsnetz für Schmutzwasser, bestehend aus der Trennwasserkanalisation und dem Leitungsnetz für Schmutzwasser;
 - b) Anschlusskanäle, Kontrollschächte im öffentlichen Bereich sowie Pumpstationen;
 - c) in den Gebieten, in denen die Schmutzwasserbeseitigung durch ein Druck- oder Vakuumentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den privaten Grundstücken befinden, gehören auch die Druck- und Vakuumentwässerungsleitungen bis einschließlich der Druckstationen (Pumpstationen) sowie die notwendigen Anlagenteile für das Pumpwerk zur zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage.
 6. Schmutzwasserkanal -(Hauptsammler) –
Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers aus den Anschlusskanälen.
 7. Anschlusskanal –
öffentlicher Kanal zur unmittelbaren Ableitung des Schmutzwassers in Fließrichtung nach dem Revisionsschacht auf dem Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Schmutzwasserkanal; bei unbebauten Grundstücken oder Fehlen eines Revisionsschachtes von der Grundstücksgrenze bis zum Schmutzwasserkanal.
 8. Anschlussnehmer –
sind die natürlichen oder juristischen Personen, die Eigentümer eines Grundstückes sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte der Anschlussnehmer. Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so treten der oder die Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die im § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes (SachRBerG) vom 21. September 1994 (BGBl I. S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, sobald diese ihr Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstückes gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes ausgeübt haben und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind.
 9. Grundstück –
im Sinne dieser Satzung ist – unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung – jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine zusammenhängende wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).
 10. Grundstücksschmutzwasseranlage -
ist die Schmutzwasseranlage, die der Sammlung, evtl. Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Schmutzwassers auf dem Grundstück des Anschlussnehmers dient (z.B. Grundstücksleitungen, Revisionsschacht, Hebeanlagen, Rückstausicherung, Vorbehandlungsanlagen, Abscheider, abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen). Sie endet in Fließrichtung hinter dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze. Sie ist nicht Bestandteil der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen.
 11. Kleinkläranlagen –
sind Anlagen eines Grundstückes zur Behandlung häuslichen Schmutzwassers.
 12. Grundstücksleitung –
Schmutzwasserleitung auf dem privaten Grundstück des Anschlussnehmers bis zum Revisionsschacht; bei Fehlen eines Revisionsschachtes bis zur Grundstücksgrenze.
 13. Hebeanlage –
ist ein Bestandteil der Grundstücksschmutzwasseranlage, um unter der Rückstauenebene liegende Flächen und Räume an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage anzuschließen.
 14. Indirekteinleiter –
sind alle Einleiter, die ihr Schmutzwasser nicht direkt in eine Vorflut, sondern indirekt über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage in die Vorflut ableiten und deren Schmutzwasser von der Beschaffenheit häuslichen Schmutzwassers abweicht.
 15. Grundstücksanschluss –
der Grundstücksanschluss besteht aus Anschlusskanal, Revisionsschacht, Grundstücksleitung und Rückstausicherung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage endet
 - a) aus Richtung der Grundstücksgrenze vor dem Revisionsschacht, bei Fehlen eines Revisionsschachtes an der Grundstücksgrenze,
 - b) bei Sonderentwässerungssystemen (Vakuum oder Druckentwässerung) aus Richtung der Grundstücksgrenze hinter dem Vakuum-/ Druckentwässerungsschacht.
 16. Revisionsschacht –
Schacht im Abstand von bis zu 2 m hinter der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück des Anschlussnehmers zur Kontrolle und Durchführung von Reinigungsarbeiten. Der Revisionsschacht ist Bestandteil der Grundstücksabwasseranlage.
 17. Rückstauenebene –
ist die festgelegte Höhenlage, unterhalb derer Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken gegen Rückstau aus der Kanalisation zu sichern sind. Als Rückstauenebene gilt die Höhe der tatsächlichen oder endgültig vorgesehenen Straßenoberkante bzw. die Höhe des nächstgelegenen Kanalschachtes in Fließrichtung oberhalb des betroffenen Anschlusskanals, sofern dieser höher ist als die tatsächliche oder endgültig vorgesehene Straßenoberkante.
 18. Rückstausicherungen –
sind Vorrichtungen und Systeme, die im Falle eines Rückstaus das Austreten von Schmutzwasser aus den

Ablaufstellen der Entwässerungseinrichtungen auf den Grundstücken der Anschlussnehmer, die unterhalb der Rückstauenebene liegen, verhindern. Rückstausicherungen sind Teil der Grundstücksabwasseranlage auf dem Grundstück des Anschlussnehmers und vom Anschlussnehmer einzubauen, zu warten und zu betreiben.

19. **Sammelgruben –**

sind Anlagen eines Grundstückes zum Sammeln von Schmutzwasser. Diese müssen wasserdicht und ausreichend groß, abflusslos, korrosionsbeständig und ggf. auftriebsicher sein. Sie müssen eine dichte und sichere Abdeckung sowie Reinigungs- und Entleerungsöffnungen haben. Diese Öffnungen dürfen nur vom Freien aus zugänglich sein. Die Zuleitungen müssen geschlossen und dicht, und soweit erforderlich, zum Reinigen eingerichtet sein. Die Sammelgrube muss jederzeit zugänglich sein, leicht überwacht, geleert und instandgehalten werden können. Wird eine abflusslose Sammelgrube nach dem Inkrafttreten dieser Satzung hergestellt oder erneuert, so hat die abflusslose Sammelgrube über einen Ab-saugstutzen an der Grundstücksgrenze zur befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche zu verfügen, sodass die Entsorgung des Schmutzwassers vom öffentlichen Bereich aus, ohne Betreten des Grundstückes, möglich ist.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Anlage 2 - Grenzwerte, Stand 21.09.2021

Lfd. Nr.	Prüfparameter	Grenze
1	pH-Wert	6,5 - 9,5
2	absetzbare Stoffe nach 0,5 h Absetzzeit	40,0 ml/l
3	Arsen	0,1 mg/l
4	Blei	0,5 mg/l
5	Cadmium	0,1 mg/l
6	Chrom VI	0,1 mg/l
7	Chrom	0,5 mg/l
8	Kupfer	0,5 mg/l
9	Nickel	0,5 mg/l
10	Quecksilber	0,05 mg/l
11	Zink	2,0 mg/l
12	Zinn	2,0 mg/l
13	Sulfat	600,0 mg/l
14	Sulfid	2,0 mg/l
15	Cyanid, leicht absetzbar	1,0 mg/l
16	Fluorid	20,0 mg/l
17	Phenole (wasserdampfflüchtig)	2,0 mg/l
18	schwerflüchtige lipophile Stoffe	300,0 mg/l
19	Farbstoffe nur in solchen Konzentrationen, dass im Ablauf der Kläranlage keine Farbe mehr sichtbar ist	
20	Kohlenwasserstoffindex	20,0 mg/l

Lfd. Nr.	Prüfparameter	Grenze
21	Absorbierbare organische gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l
22	leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW)	0,5 mg/l
23	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	2.000 mg/l
24	Stickstoff, gesamt	150,0 mg/l
25	Phosphor, gesamt	30,0 mg/l

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und den Kostenersatz für private Grundstücksentwässerungsanlagen

in

- **Golzow,**
- **Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn**
- **(zentrale Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung des Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

Teil I – Gebühren

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

- (1) Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren gliedern sich in
 - a) Grundgebühren und
 - b) Mengengebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab für Mengengebühr

- (1) Die Mengengebühr für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Einrichtung gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Schmutzwassermenge gilt die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Einrichtung gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) durch einen im Installateurverzeichnis eingetragenen Installateur bzw. den WAV. Oder in Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so werden die Wassermengen von dem WAV unter Berücksichtigung des Verbrauches bzw. der Schmutzwassermenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

§ 3 Gebührenmaßstab für Grundgebühr

Die Grundgebühr wird pro Hausanschluss erhoben.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Mengengebühr wird auf
4,40 €/m³,
ab 01.01.2022 auf 3,29 €/m³ festgelegt.
- (2) Die Grundgebühr beträgt:
9,00 €/Monat.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Mengengebühr entsteht, sobald der der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht hinsichtlich der Grundgebühr entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestanden, entsteht die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Anschluss an die öffentliche zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage wegfällt oder die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermessung ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.
- (3) Ein Rechtsanspruch des Gebührenschildners auf Ableseung und Abrechnung an einem bestimmten Kalendertag besteht nicht. Im Einzelfall kann der WAV bei Wassergroßverbrauchern eine monatliche oder vierteljährliche Abrechnung vornehmen.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschild für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschild nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.06. sowie 15.09. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschildners, so wird diese entsprechend § 8 Absatz 4 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschildners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet. Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschildners überwiesen.
- (4) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

Teil II

Beiträge

§ 9 Erhebungsgrundsatz

Der WAV erhebt zur Deckung seines nicht anderweitig gedeckten Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen

Vorteile. Der Beitrag deckt nicht die Kosten für den Grundstücks- und Hausanschluss.

§ 10 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden können und
 - a) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung, bei der Schmutzwasser anfällt oder anfallen kann, festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich bzw. in vergleichbarer sonstiger Weise genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen und bebaubar, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise so nutzbar sind, dass ein Schmutzwasseranfall entsteht oder entstehen kann,
 - c) oder wenn sie im Außenbereich (§ 35 BauGB) tatsächlich so baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt werden, dass ein Schmutzwasseranfall entsteht oder entstehen kann.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserentsorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jedes zusammenhängende Grundeigentum eines Eigentümers, das eine wirtschaftliche Einheit bildet (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 11 Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Die Veranlagungsfläche ergibt sich aus der Vervielfachung der anrechenbaren Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor.
- (2) Als anrechenbare Grundstücksfläche gilt:
 - a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, die gesamte Grundstücksfläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan eine bauliche, gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken im Sinne von Buchstabe a), die über die Grenzen des Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, hinausreichen, wenn der hinausreichende Grundstücksteil innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet wird, die gesamte Grundstücksfläche,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan existiert und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegen oder durch eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB dem Innenbereich zugeordnet werden, die im Innenbereich liegende bzw. diesem zugeordnete Grundstücksfläche,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) nicht schmutzwasserrelevant bebaut bzw. nicht gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die gemäß Buchstaben a) bis c) anrechenbare Fläche,

- e) bei Grundstücken, die über die sich aus Buchstaben a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) schmutzwasserrelevant bebaut bzw. gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt sind, die Grundstücksfläche zwischen dem Grundstück, in dem die öffentliche Schmutzwasserentsorgungsleitung verläuft bzw. der der öffentlichen Schmutzwasserentsorgungsleitung zugewandten Grundstücksseite und einer Parallele hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder Nutzung entspricht (Fläche, die nach Maßgabe des wirtschaftlichen Grundstücksbegriffs baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise nutzbar ist),
- f) bei Grundstücken, die im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Grundstücksfläche, die selbständig baulich, gewerblich oder in sonstiger vergleichbarer Weise genutzt wird,
- g) bei Grundstücken, für die durch rechtsverbindliche Fachplanung (Planfeststellung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte) eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, die Fläche des Grundstücks, auf die sich die rechtsverbindliche Fachplanung bezieht, wobei solche Flächen unberücksichtigt bleiben, die schmutzwasserrelevant nicht nutzbar sind.

Als Festsetzungen eines Bebauungsplanes gelten auch die Regelungen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes oder eines Vorhaben- und Erschließungsplans.

- (3) Bei der Ermittlung der Veranlagungsfläche werden zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung auf die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche folgende Nutzungsfaktoren in Ansatz gebracht:
 - a) bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00
 - b) je weiteres Vollgeschoss erhöht sich der Nutzungsfaktor um weitere 0,25

Vollgeschoss im Sinne dieser Satzung sind oberirdische Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben.

- (4) Die Zahl der anrechenbaren Vollgeschosse bemisst sich nach den nachfolgenden Bestimmungen:
 - a) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) bzw. eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes, welcher den Stand von § 33 BauGB erreicht hat, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse anhand der nachfolgenden Regelungen der Nr. 1. bis 6:
 1. Ist die Zahl der Vollgeschosse im Bebauungsplan festgesetzt, so ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgeblich.
 2. Sind statt der Zahl der Vollgeschosse Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 2,8, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen. In Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) wird im Fall von Satz 1 die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt.
 3. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,8 geteilte Höhe, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.

4. Setzt ein Bebauungsplan sowohl eine Baumassenzahl als auch eine höchstzulässige Gebäudehöhe fest, so ist die höchstzulässige Gebäudehöhe maßgeblich.
5. Ist statt der Zahl der Vollgeschosse eine Grundflächenzahl und eine Geschossflächenzahl festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Geschossflächenzahl geteilt durch die Grundflächenzahl, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet werden. Mindestens ist ein Vollgeschoss anzusetzen.
6. Ist das Maß der baulichen Nutzung nur durch eine Grundflächenzahl oder die zulässige Grundfläche festgesetzt oder enthält der Bebauungsplan keine Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung, gilt die in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Zahl der Vollgeschosse. Lässt sich die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse nach der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Anzahl der Vollgeschosse nicht bestimmen, gilt als Zahl der Vollgeschosse:
 - a. in Kleinsiedlungsgebieten (WS) 2 Vollgeschosse,
 - b. in reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten und Ferienhausgebieten 3 Vollgeschosse,
 - c. in besonderen Wohngebieten (WB) 2 Vollgeschosse,
 - d. in Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI) 2 Vollgeschosse,
 - e. in Kerngebieten (MK) 3 Vollgeschosse,
 - f. in Gewerbegebieten (GW), Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten 3 Vollgeschosse,
 - g. in Wochenendhausgebieten 1 Vollgeschoss.

Soweit sich die Art der baulichen Nutzung nicht aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lässt sich die Nutzung der Grundstücke in der näheren Umgebung keiner der in Buchstaben a. bis g. genannten Gebietstypen zuordnen, findet die Regelung für Mischgebiete in Buchstabe d. Anwendung.
- b) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ist die Zahl der Vollgeschosse maßgebend, die sich in die Eigenart der näheren Umgebung des Grundstücks einfügt.
- c) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist die Zahl der tatsächlichen Vollgeschosse maßgeblich.
- d) Bei Grundstücken, für die durch Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung, bergrechtlichen Betriebsplan oder diesen ähnliche Verwaltungsakte eine der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist, ist die nach dem Planfeststellungsbeschluss, der Plangenehmigung, dem Betriebsplan oder dem ähnlichen Verwaltungsakt höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse maßgebend; Buchstabe a) findet entsprechende Anwendung.
- (5) Ist ein Grundstück baulich oder gewerblich nutzbar, ohne dass auf dem Grundstück ein Vollgeschoss verwirklicht werden darf, so gilt das Grundstück als eingeschossig bebaut. Dies gilt insbesondere für Garagen und Stellplätze, Lagerplätze, Campingplätze, Kleingarten- bzw. Laubenkolonien und Grundstücke mit niedrigen Wochenendgebäuden.

- (6) Ist wegen der Besonderheiten des Bauwerks die Zahl der Vollgeschosse nicht feststellbar, wird je 2,80 m Höhe des Bauwerks ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (7) Sind auf dem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. Ist in den Fällen von Abs. 4 a) oder b) tatsächlich eine höhere Zahl von Vollgeschossen vorhanden oder zugelassen, so ist diese zugrunde zu legen. Ergibt sich für unterschiedliche Teilflächen ein und desselben Grundstücks eine abweichende Zahl von Vollgeschossen, so ist die höhere Zahl zugrunde zu legen.

§ 12 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der Schmutzwasserentsorgungsanlage (Anschlussbeitrag) beträgt

5,62 € / m²

Dieser Beitragssatz gilt auch für neuanzuschließende Grundstücke, deren Bebaubarkeit oder Bebauung erst nach Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt oder begonnen wurde.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der Schmutzwasserentsorgungsanlage oder nutzbarer Teile von ihr können im Einzelfall unter Angabe des Beitragstatbestands in besonderen Satzungen geregelt werden, soweit sie nicht bereits durch diese Satzung erfasst werden.

§ 13 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Beitragspflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Beitragspflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht, sobald das Grundstück an die Anlage angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren oder angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung; Absatz 3 bleibt hiervon unberührt.
- (2) Für die Erhebung eines Beitrages für die Erneuerung oder Verbesserung einer Anlage entsteht die Beitragspflicht mit der endgültigen Herstellung der Anlage oder mit der Beendigung der Teilmaßnahme.
- (3) Die Beitragspflicht für die Heranziehung zu einem Anschlussbeitrag entsteht für Grundstücke, die im Zeitpunkt

des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die zentrale Schmutzwasserentsorgungsanlage angeschlossen waren und vom ehemaligen Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ zu einem Anschlussbeitrag herangezogen wurden, nicht erneut dadurch, dass der ehemaligen Trinkwasser- und Abwasserzweckverband „Freies Havelbruch“ in den Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ eingegliedert wurde und dieser Rechtsnachfolger des eingegliederten Zweckverbands ist. Satz 1 betrifft insbesondere nicht die Heranziehung dieser Grundstücke zu Beiträgen für die Erweiterung, Erneuerung oder Verbesserung der öffentlichen Anlage.

§ 15 Vorausleistung

Auf die künftige jeweilige Beitragsschuld können Vorausleistungen in Höhe von 80 % der voraussichtlichen Beitragshöhe nach Maßgabe der §§ 11 und 12 verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. § 13 dieser Satzung gilt entsprechend. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht der Beitragspflichtige nach § 13 dieser Satzung für die Erhebung des endgültigen Beitrages ist.

§ 16 Fälligkeit

Der Beitrag und die Vorausleistung werden jeweils durch Bescheid festgesetzt und sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 17 Ablösung

- (1) In den Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann eine Ablösung durch Vertrag vereinbart werden. Die Höhe des Ablösebetrages ist nach Maßgabe des in § 12 bestimmten Beitragssatzes und des in § 11 bestimmten Beitragsmaßstabes zu ermitteln.
- (2) Durch die vollständige Zahlung des Ablösebetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

Teil III

Kostenersatz für Grundstücksanschluss

§ 18 Gegenstand

Dem WAV sind die notwendigen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung (inkl. Reparatur) von Grundstücksanschlüssen an Entsorgungsleitungen der zentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zu ersetzen.

§ 19 Maßstab und Grundsätze

- (1) Die Kosten und der Aufwand werden in tatsächlich geleisteter Höhe ermittelt. Der Ersatzanspruch nach § 18 entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.
- (2) Für bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung endgültig hergestellte Grundstücksanschlüsse sowie abgeschlossene Maßnahmen wird kein Kostenersatz erhoben. Hiervon unberührt bleiben Maßnahmen nach Inkrafttreten dieser Satzung an bereits bestehenden Anschlussleitungen, hierfür kann ein Kostenersatz erhoben werden.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch oder im Liegenschaftskataster jeder zusammenhängende Grundbesitz eines Eigentümers, der selbständig baulich oder gewerblich nutzbar ist (wirtschaftlicher Grundstücksbegriff).

§ 20 Kostenersatzpflichtiger

- (1) Kostenersatzpflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Nutzungsrecht, so tritt der Nutzer an die Stelle des Eigentümers. Nutzer sind die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457) genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts. Die Kostenersatzpflicht dieses Personenkreises entsteht nur, wenn zum Zeitpunkt des Erlasses des Kostenersatzbescheides das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthafter Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; anderenfalls bleibt die Kostenersatzpflicht des Grundstückseigentümers unberührt.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 21 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit

Der Kostenersatzanspruch wird durch Verwaltungsakt festgesetzt (Kostenersatzbescheid) und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

Teil IV

Schlussbestimmungen

§ 22 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebühren-, Beitrags bzw. Kostenersatzpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 23 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Schmutzwassermenge oder die Menge des Klärschlammes um mehr als 50 v.H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder erniedrigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 24 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 23 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021

gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher

Siegel

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung aus Sammelgruben und Kleinkläranlagen

in

- Golzow,
- Kloster Lehnin in den Ortsteilen Krahe und Reckahn,
- Planebruch im Ortsteil Oberjünne
- (dezentrale Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der

- §§ 2 und 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286),
- § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG Bbg) vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2),
- §§ 1, 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174),

in der jeweils geltenden Fassung, hat die Versammlung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Hoher Fläming“ in der Sitzung vom 27.10.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenerhebungsgrundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage zur Entsorgung von Schmutzwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksentwässerungsanlagen (Sammelgruben und Kleinkläranlagen) erhebt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Hoher Fläming“ (WAV) zur Deckung der Kosten entsprechend dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenmaßstab

- (1) Die Mengengebühr für die Abwasserentsorgung aus abflusslosen Sammelgruben bemisst sich nach der auf dem Grundstück bezogenen Menge Frischwasser. Berechnungseinheit ist Kubikmeter (m³). Als eingeleitete Abwassermenge gilt die

dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen und sonst zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab). Die aus öffentlichen sowie privaten Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Gebührenpflichtige, die aus privaten Anlagen Wassermengen zuführen, haben nachzuweisen, dass ein amtlich geeichter Wasserzähler vorhanden ist, dieser ist durch den Gebührenpflichtigen auf seine Kosten einzubauen und zu unterhalten sowie nach Ablauf der Eichfrist zu wechseln. Bei privaten Anlagen haben die Gebührenpflichtigen auf Verlangen des WAV den Zählerstand des Wasserzählers mitzuteilen oder durch von ihm Beauftragte ablesen zu lassen.

- (2) Wassermengen, die nachweislich nicht in abflusslose Gruben gelangt sind, werden auf Antrag von der Wassermenge gemäß Absatz 1 abgesetzt. Der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten Unterzähler (z.B. Gartenwasserzähler) oder durch ein Sachverständigengutachten. In Sonderfällen kann nach Genehmigung durch den WAV der Nachweis der zurückgehaltenen Wassermenge durch Sachverständigengutachten erfolgen. Dazu ist von dem Gebührenpflichtigen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes (Kalenderjahr) innerhalb der nachfolgenden drei Monate ein Antrag auf Absetzung zu stellen. Der Gebührenpflichtige hat innerhalb dieser Ausschlussfrist die Absatzmenge gegenüber dem WAV durch Vorlage des Gutachtens nachzuweisen.
- (3) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden oder hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder wird die Ablesung verweigert oder erfolgt keine Mitteilung des Zählerstandes, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge vom WAV unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des letzten Erhebungszeitraumes und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Die Abwassergebühr für die Entsorgung von Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen wird nach der tatsächlich entnommenen Menge Abwasser (Fäkalschlamm) bemessen. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Fäkalschlamm.
- (5) Das vom Zweckverband beauftragte Entsorgungsunternehmen führt in dessen Namen einen Entsorgungsnachweis. Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Anlageninhalts durch das Entsorgungsunternehmen zu ermitteln, in den Entsorgungsnachweis einzutragen und diese Eintragung durch den gebührenpflichtigen oder dessen Beauftragte zu bestätigen.

§ 3 Gebührensätze

Die Mengengebühr beträgt bei:

- | | |
|------------------------|--|
| a) Kleinkläranlagen | 15,71 €/m ³ entnommener Fäkalschlamm, |
| ab 01.01.2022: | 18,49 €/m ³ entnommenen Fäkalschlamm |
| b) abflusslosen Gruben | 8,70 €/m ³ bezogenem Frischwasser, |
| ab 01.01.2022: | 11,06 €/m ³ bezogenem Frischwasser. |

Für das Auslegen von mehr als 15m Saugschlauch wird ein Zuschlag erhoben. Dieser beträgt 0,59 € für jeden weiteren Meter.

§ 4 Gebührensschuldner

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen dezentralen Schmutzwasserentsorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, das über diese entwässert wird. Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer noch ein Erbbauberechtigter oder Nießbraucher zu ermitteln, so ist der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte gebührenpflichtig.

- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Wird der Grundstückseigentümer als Gebührenpflichtiger herangezogen, so ist derjenige Eigentümer gebührenpflichtig, der im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Anlage im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist bzw. war.
- (3) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig. Bei einem gemeinsamen Wasserzähler haben die Eigentümer einen Bevollmächtigten gegenüber dem WAV zu benennen.
- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über. Wenn der bisherige Verpflichtete die schriftliche Mitteilung hierüber versäumt oder diese unvollständig ist, so haftet er für die Gebühren, die bis zur Kenntnisaufnahme vom Wechsel anfallen neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Gebühr bei der Entsorgung von Abwässern aus abflusslosen Gruben und von Fäkal-schlamm aus Kleinkläranlagen entsteht mit jeder Abfuhr.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die dezentrale Abwasseranlage außer Betrieb genommen bzw. der Anschluss an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage erfolgt ist.

§ 6 Erhebungszeitraum

- (1) Die Gebührenschaft entsteht – vorbehaltlich der Regelung in Absatz 4 – mit Ablauf des Erhebungszeitraums.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (3) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ablesperiode, die dem Ablauf des Erhebungszeitraums vorausgeht.
- (4) Im Übrigen entsteht die Gebührenschaft mit jeder Abfuhr.

§ 7 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die voraussichtliche Gebührenschaft für die dezentrale Schmutzwasserentsorgung sind anteilig 3 Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid auf der Grundlage der Berechnungsdaten für den abgelaufenen Erhebungszeitraum festgesetzt. Fehlt es an solchen Berechnungsdaten, so werden die Vorauszahlungen unter Schätzung der voraussichtlichen Gebührenschaft nach § 2 Absatz 3 dieser Satzung durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Vorauszahlungen werden in der im Gebührenbescheid genannten Höhe jeweils zum 15.03., 15.06. sowie 15.09. des Jahres fällig. Ist der Fälligkeitszeitpunkt einer Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Bescheides bereits überschritten, so wird der auf diesen Fälligkeitszeitpunkt entfallende Betrag zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Für den aus Kleinkläranlagen entnommenen Fäkal-schlamm erfolgt die Gebührenerhebung auf Grund des Entsorgungsnachweises des beauftragten Entsorgungsunternehmens nach jeder Entleerung.
- (4) Ergibt sich bei der Gebührenerhebung eine Verbindlichkeit des Gebührenschuldners, so wird diese entsprechend § 7 Absatz 5 fällig. Ergibt sich bei der Gebührenerhebung ein Guthaben des Gebührenschuldners von weniger als 10,00 € wird dieses mit dem ersten fälligen Abschlag verrechnet.

Guthaben ab 10,00 € werden auf das Konto des Gebührenschuldners überwiesen.

- (5) Gebühren werden zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 8 Auskunftspflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem WAV jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich sind.
- (2) Der WAV kann an Ort und Stelle ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

§ 9 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem WAV sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber nach Vertragsabschluss schriftlich innerhalb von 10 Tagen unter Vorlage der benötigten Unterlagen (Grundbuchauszug bzw. Auszug aus dem Kaufvertrag etc.) anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich dem WAV schriftlich anzuzeigen.
- (3) Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Wassermenge bzw. Abwassermenge oder die Menge des Klärschlammes um mehr als 50 v. H. gegenüber der relevanten Menge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, ist dies gleichfalls dem WAV anzuzeigen.

§ 10 Datenverarbeitung

Zur Ermittlung des Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung und Erhebung der Gebühren nach dieser Satzung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgesetze durch den Verband zulässig.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - entgegen § 9 vorsätzlich oder leichtfertig Auskünfte zur Festsetzung und Erhebung von Abgaben nicht, nicht vollständig, nicht richtig oder nicht fristgemäß erteilt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Absatzes 1 können mit einem Bußgeld von bis zu 1.000,00€ geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen des Trinkwasser- und Abwasserzweckverbandes „Freies Havelbruch“ in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.08.2020 außer Kraft.

Brück, den 27.10.2021

*gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher*

Siegel

Brück, den 27.10.2021

*gez. Hemmerling
Verbandsvorsteher*

Die Allgemeinverfügung wurden auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark unter www.potsdam-mittelmark.de/startseite veröffentlicht und sind seitdem ununterbrochen zugänglich.

Gemäß § 1 der „Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntmachungsverordnung – IfSGBekV) vom 12.02.2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) wird die nachfolgende Allgemeinverfügung bekanntgegeben:

Achte Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit ergeht die folgende

Allgemeinverfügung:

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinverfügung gilt für alle Personen, die im Landkreis Potsdam-Mittelmark ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und

- mittels PoC-Antigen-Test oder PCR-Test positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden („Erkrankte“);
- Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten, und die sich aufgrund dieser Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben oder noch unterziehen werden („Verdachtspersonen“); typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust. Unter diese Regelung fallen auch symptomatische Personen, die geimpft oder genesen sind;
- denen vom Gesundheitsamt oder auf Veranlassung des Gesundheitsamtes mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund eines engen Kontaktes zu einem bestätigten Fall von SARS-CoV-2 nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts (RKI) als enge Kontaktpersonen gelten („enge Kontaktperson“).

1.2. Das Gesundheitsamt kann – auch im Hinblick auf die Praktikabilität - nach eigener Risikobewertung bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall in einem Raum (auch für eine Dauer < 10 Minuten) eine ganze Gruppe als enge Kontaktpersonen klassifizieren. Das Gesundheitsamt kann im Wege der Einzelentscheidung die Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn einschränken, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist.

1.3. Einzelanordnungen des Gesundheitsamtes gehen dieser Allgemeinverfügung vor.

2. Selbsttest

Für die Durchführung von Selbsttests gilt folgende Regelung:

- Personen, die eigenhändig oder mit Hilfe Dritter mittels eines Selbsttestes einen Positivbefund ermittelt haben, fallen nicht in den Geltungsbereich der Allgemeinverfügung. Diesen Selbsttestern wird dringend empfohlen, das eigene Testergebnis unverzüglich durch einen Hausarzt, einen Facharzt oder in einer vom Landkreis beauftragten Teststelle überprüfen zu lassen. Bei einer Bestätigung des Positivbefundes finden die nachfolgenden Anordnungen für Erkrankte Anwendung.
- Für Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des § 33 IfSG (= Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder und Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen, Heime, Ferienlager und ähnliche Einrichtungen) gilt Nachfolgendes: Eltern von Kindern, die eine Gemeinschaftseinrichtung besuchen und bei denen mittels eines Selbsttestes ein positiver Befund festgestellt wurde, haben diesen Befund umgehend der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung zu melden, um dort eine Kontaktpersonennachverfolgung zu ermöglichen. Auf die Kinder finden die nachfolgenden Bestimmungen für Erkrankte Anwendung.
- Gleiches gilt, wenn die Selbsttestung in der Gemeinschaftseinrichtung vorgenommen wurde.
- Nrn. 2.2. und 2.3. finden entsprechende Anwendung auf das Personal in Gemeinschaftseinrichtungen
- Die Gemeinschaftseinrichtung ist zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt verpflichtet.

3. Quarantäne und Meldepflichten

Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben sich unverzüglich ohne weitere Anordnung des Gesundheitsamtes in häusliche Quarantäne zu begeben und dem Gesundheitsamt die konkrete Anschrift des gewählten Aufenthaltsortes mitzuteilen.

Folgende Möglichkeiten stehen für eine Kontaktaufnahme zur Verfügung:

- postalisch:
Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstraße 1, 14806 Bad Belzig
- elektronisch: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de
Auf der Internetseite des Landkreises steht ein Meldebogen zur Verfügung. Dieser kann online ausgefüllt und per E-Mail versendet oder als PDF heruntergeladen, ausgedruckt und postalisch versendet werden.
- telefonisch: Die Hotline des Gesundheitsamtes ist für Infektionsmeldungen montags bis donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 14 Uhr unter folgender Telefonnummer erreichbar: 033841/91-111 (an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen besteht eine elektronische Erreichbarkeit unter: gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de).

Erkrankte und Verdachtspersonen haben dem Gesundheitsamt diejenigen Personen mit Vornamen, Nachnamen und (soweit möglich) Adresse oder Telefonnummer zu melden, mit denen sie in den vergangenen zwei Tagen vor dem Beginn der Symptome bzw. des Tages des Abstrichs engen Kontakt hatten. Erkrankte und Verdachtspersonen sind darüber hinaus verpflichtet, die gegenüber dem Gesundheitsamt benannten Kontaktpersonen über die Erkrankung bzw. den Verdacht einer Sars-CoV-2-Infektion zu informieren.

Bei stationärer Einweisung aufgrund von Sars-CoV-2-Symptomen ist das Gesundheitsamt unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen, um ggf. weitere Maßnahmen festzulegen.

4. Beginn und Ende der Quarantäne

4.1. Die Quarantäne beginnt

- für Erkrankte ohne Symptome an dem Tag des Tests,
- für Verdachtspersonen mit Aufsuchen des Hausarztes zur ärztlichen Beratung und Untersuchung,

- c) für enge Kontaktpersonen, die in demselben Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben, soweit sie nicht unter Nr. 4.4. fallen
 - aa) mit dem Tag des erstmaligen Auftretens von wahrnehmbaren Symptomen (Symptombeginn) beim Erkrankten
 - bb) bei Symptombefreiheit mit dem Tag des positiven Testergebnisses dieses Erkrankten,
- d) für enge Kontaktpersonen, die nicht im Haushalt mit einem bestätigten Erkrankten leben und die nicht unter Nr. 4.4. fallen, sobald sie eine entsprechende Mitteilung nach Nr. 1.3. erhalten haben.

4.2. Die Quarantäne endet

- a) für Erkrankte mit der Vorlage eines negativen Testergebnisses (PCR-Test) beim Gesundheitsamt. Die Testung zur Beendigung der Quarantäne darf jedoch frühestens am 14. Tag der Quarantäne erfolgen. Bei der Ermittlung der 14-tägigen Quarantänedauer für Erkrankte wird der Tag des Tests nicht mitgerechnet. Voraussetzungen sind ferner:
 - aa) bei Patienten mit leichtem oder mildem/moderatem Krankheitsverlauf und ungestörter Immunkompetenz: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h;
 - bb) bei Patienten mit schwerem oder kritischem Krankheitsverlauf sowie bei Bewohner von Altenpflegeheimen: eine nachhaltige Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik gemäß ärztlicher Beurteilung seit >48 h sowie ein aussagekräftiges PCR-Untersuchungsergebnis, das darauf hindeutet, dass keine hohen Erregermengen ausgeschieden werden.

Für immunsupprimierte Patienten nimmt das Gesundheitsamt eine Einzelfallbeurteilung vor;

- b) abweichend hiervon endet für Kinder, die sich gemäß 2.2. einem Selbsttest mit Positivbefund unterzogen haben, die Quarantäne mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch PCR-Test mit sofortiger Wirkung;
- c) für Verdachtspersonen mit Vorliegen eines negativen Testergebnisses. Ist das Testergebnis der Verdachtsperson positiv, wird die Quarantäne fortgesetzt. Es gelten dann die Regelungen für Erkrankte;
- d) für enge Kontaktpersonen mit dem Ablauf von 10 Tagen und Vorliegen von Symptombefreiheit, ohne dass es eines abschließenden Testes bedarf. Für die Berechnung der 10-tägigen Quarantänedauer für enge Kontaktpersonen wird wie folgt verfahren: Der fiktive Beginn ist der erste Tag
 - aa) nach dem erstmaligen Auftreten von Symptomen des im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten bzw.
 - bb) nach dem letzten Kontakt mit dem nicht im eigenen Haushalt lebenden Erkrankten unabhängig davon, wann die Mitteilung gemäß Nr. 1.3. erfolgte. Für Betreute und Betreuer in Gemeinschaftseinrichtungen gilt darüber hinaus, dass diese nach Ablauf der Quarantäne symptomfrei sind und einen zertifizierten negativen Abstrich vor Betreten der Gemeinschaftseinrichtung vorlegen.

4.3. Die 10-tägige Quarantäne für enge Kontaktpersonen kann verkürzt werden:

- a) auf 5 Tage bei Vornahme eines PCR-Tests bei einer Probenentnahme frühestens am 5. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor dem 5. Tag der Quarantäne eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht;
- b) auf 7 Tage bei Vornahme eines Antigen-Schnelltests bei Probenentnahme frühestens am 7. Tag. Die Quarantäne endet erst nach Vorlage des negativen Testergebnisses. Wird bereits vor Quarantäneende eine Testung auf SARS-CoV-2 durchgeführt, so verkürzt ein negatives Testergebnis die Quarantänedauer nicht. Die Testung hat als Fremdtestung durch oder unter Aufsicht vor Ort durch geschulte Personen zu erfolgen.
- c) Diese Regelungen gelten nicht für Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 IfSG.

4.4. Die Quarantäne-Anordnungen für enge Kontaktpersonen gelten nicht für asymptomatische vollständig gegen COVID-19 geimpfte Personen sowie für asymptomatische genesene Personen (PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion

nicht älter als 6 Monate) nach Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall. Für vollständig geimpfte Personen gilt diese Ausnahme von der Quarantäne nur bei Verwendung der aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfstoffe. Im Ausland zugelassene Versionen der EU-zugelassenen Impfstoffe stehen den genannten EU-zugelassenen Impfstoffen für den Nachweis des Impfschutzes gleich (<https://www.pei.de/impfstoffe/covid-19>). Bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall hat ein Selbstmonitoring (Führung eines Tagebuches mit Körpertemperatur, Symptomen) zu erfolgen.

4.5. Sollten 48 Stunden vor Ablauf des Quarantänezeitraumes noch Symptome vorliegen, ist mit dem Gesundheitsamt Kontakt aufzunehmen.

5. Verhaltenspflichten während der Quarantäne

5.1. Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen ist es für die gesamte Dauer der Quarantäne untersagt,

- die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Das gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall),
- Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören,
- persönlichen Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder zu Erkrankten aus anderen Haushalten zu haben.

5.2. Hausarztbesuche und Facharztbesuche sind mit vorheriger Zustimmung des Gesundheitsamtes möglich. In diesen Fällen haben Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 hinzuweisen. Bei Kontakt ist eine FFP2- Maske zu tragen und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

5.3. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten zu verschiedenen Zeiten eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Erkrankten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

5.4. Möglicherweise kontaminierte Abfälle (zum Beispiel benutzte Taschentücher, Küchenabfälle, Materialien, die zum Abdecken von Mund oder Nase verwendet wurden) sind in stabilen Müllsäcken zu sammeln und in der Restmülltonne zu entsorgen.

5.5. Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen müssen während der Quarantäne ein Tagebuch (Quarantäne-Tagebuch) führen, in dem zweimal täglich und mit einem Zeitabstand von mindestens sechs Stunden zwischen den Messungen die Körpertemperatur und Krankheitszeichen sowie der Kontakt zu Personen festzuhalten sind. Die Angaben aus dem Tagebuch sind von den Erkrankten, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt auf Verlangen mitzuteilen.

5.6. Bei Minderjährigen oder unter Betreuung stehenden Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen müssen gemäß § 16 Absatz 5 IfSG die Erziehungsberechtigten oder die Betreuer/innen für die Einhaltung der Regeln zu den Absätzen 5.1 bis 5.5 sorgen.

6. Beobachtung

6.1. Für die Dauer der Quarantäne stehen Erkrankte, Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Gesundheitsamtes.

6.2. Wer unter Gesundheitsbeobachtung steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch das Gesundheitsamt zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

6.3. Aufgrund der Beobachtung sind Erkrankte verpflichtet, dem Gesundheitsamt zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer

Wohnung zu gestatten, dem Gesundheitsamt auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über den Gesundheitszustand.

7. Übergangsregelung

Mit Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung finden die Anordnungen unter 2. bis 6. Anwendung auf sämtliche Anordnungen, die auf der Grundlage der „Siebten Allgemeinverfügung des Landkreises Potsdam-Mittelmark über die häusliche Absonderung und Gesundheitsbeobachtung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) infiziert sind, von Verdachtspersonen sowie von engen Kontaktpersonen“ vom 20.09.2021 ergangen sind.

8. Hinweise

8.1. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Allgemeinverfügung sofort vollziehbar ist.

8.2. Erkrankte, Verdachtspersonen oder enge Kontaktpersonen, welche einer der vorstehenden Regelungen nicht nachkommen, können zwangsweise durch Unterbringung in einem abgeschlossenen Krankenhaus oder in einem abgeschlossenen Teil eines Krankenhauses oder in sonstiger geeigneter Weise abgeordnet werden.

8.3. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Verordnungen des Landes Brandenburg zu SARS-CoV-2 in der jeweils geltenden Fassung.

9. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

10. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung tritt am 15. November 2021, dem Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark, in Kraft.

11. Befristung

Die Allgemeinverfügung gilt bis einschließlich 12. Januar 2022.

Begründung

A. Sachverhalt

I.
Seit Anfang März 2020 werden im Landkreis Potsdam-Mittelmark Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus „SARS-CoV-2“ nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann.

Der 7-Tages-Inzidenzwert (Zahl der Infizierten pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche) wies seit Anfang März 2020 drei Höhepunkte aus. Seit August 2021 zeigt sich die prognostizierte vierte Infektionswelle. Die Werte verliefen ausweislich der Angaben des RKI wie folgt:

07.07.2021:	4,6
14.07.2021:	3,7
21.07.2021:	3,2
28.07.2021:	8,3
04.08.2021:	10,6
11.08.2021:	12,9
18.08.2021:	26,3
25.08.2021:	29,1
01.09.2021:	30,7

08.09.2021:	35,8
15.09.2021:	32,1
22.09.2021:	37,6
29.09.2021:	25,2
06.10.2021:	21,1
13.10.2021:	36,7
20.10.2021:	65,6
27.10.2021:	109,7
03.11.2021:	140,9
10.11.2021:	231,7

Seit August 2021 ist eine Zunahme der Delta-Variante des Corona-Virus „SARS-CoV-2“ festzustellen, deren Ansteckungsgrad höher eingeschätzt wird als der der anderen Corona-Varianten. Die Delta-Variante ist in Deutschland dominierend. Die Erfahrungen aus dem vergangenen Winter sowie den letzten Wochen lassen ein weiteres starkes Ansteigen der Infektionszahlen wie auch der Zahl der an oder mit COVID-19 verstorbenen Menschen befürchten.

II.

Die Zahl der Personen, die aufgrund der Allgemeinverfügungen des Gesundheitsamtes sich in Quarantäne begeben mussten, korrespondiert nicht zwingend mit der Zahl der Neuinfektionen, sondern basiert häufig auf Infektionsfeststellungen mit unklaren Personenkontakten insbesondere in Schulen und Einrichtungen der Kindertagespflege.

Daraus ergeben sich ausweislich der vom Gesundheitsamt ermittelten Daten die nachfolgenden Zahlen für Personen, die sich am Stichtag in Quarantäne befanden:

07.07.2021:	26
14.07.2021:	38
21.07.2021:	45
28.07.2021:	56
04.08.2021:	94
11.08.2021:	137
18.08.2021:	413
25.08.2021:	731
01.09.2021:	368
08.09.2021:	486
15.09.2021:	260
22.09.2021:	179
29.09.2021:	170
06.10.2021:	108
13.10.2021:	223
20.10.2021:	152
27.10.2021:	247
03.11.2021:	371
10.11.2021:	348

III.

Bei dem aktuell im Umlauf befindlichen neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 einschließlich seiner Mutationen handelt es sich um einen Krankheitserreger gemäß § 2 Nummer 1 IfSG, der durch Übertragung von Mensch zu Mensch mittels Tröpfchen- oder Schmierinfektion die übertragbare Krankheit COVID-19 auslöst. Hierbei handelt es sich um einen Atemwegsinfekt, der einen schweren Verlauf nehmen kann.

Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgeschlossen, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten. Es gibt Anzeichen dafür, dass sich Menschen, die geimpft worden sind oder eine Corona-Infektion überstanden haben, an mutierten Corona-Viren erneut anstecken können.

Das RKI geht in Punkt 3.1. seiner Empfehlungen für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung (Stand 15.09.2021) von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

1. Personen in einem engen Kontakt zur infizierten Person (<1,5 m, Nahfeld) länger als 10 Minuten ohne adäquaten Schutz (= durchgehender und korrekter Mund-Nasen-Schutz oder FFP2-Maske);
2. Personen im Gespräch mit der infizierten Person (Face-to-face-Kontakt, <1,5 m, unabhängig von der Gesprächsdauer) ohne adäquaten Schutz oder im direkten Kontakt (mit respiratorischem Sekret);

3. gleichzeitigem Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für > 10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt ein Mund-Nasen-Schutz oder eine FFP2-Maske getragen wurde.

Darüber hinaus rät das RKI in Punkt 3.1.1. seiner Empfehlungen vom 15.09.2021 für eine Kontaktpersonen-Nachverfolgung den Gesundheitsämtern dazu, im eigenen Ermessen zu ermitteln, ob auch Personen, die sich mit einem bestätigten COVID-19-Fall in relativ beengten Raumsituationen oder in schwer zu überblickenden Kontaktsituationen aufgehalten haben, unabhängig von der individuellen Risikolage und auch bei einer Kontaktdauer von <10 Minuten als enge Kontaktpersonen zu bewerten sind.

Das RKI empfiehlt ferner, das Gesundheitsamt möge prüfen, ob eine Einstufung als enge Kontaktpersonen in Settings mit niedrigem Risiko für schwere Verläufe (insbesondere Schulsetting) - unter Berücksichtigung der Risikobewertung - auf Haushaltskontakte, enge Freunde, Sitznachbarn eingeschränkt werden kann, sofern die Information und Kontrolle des weiteren Infektionsgeschehens gewährleistet ist. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und unter Umständen tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt ferner Fälle, in denen vormals Erkrankte noch nach mehreren Monaten an den Folgewirkungen ihrer COVID-19-Erkrankungen litten und nicht arbeitsfähig waren („Long COVID“).

Aufgrund der Erfahrungen aus dem vergangenen Herbst und Winter sowie den derzeitigen, damit korrespondierenden ansteigenden Fallzahlen muss damit gerechnet werden, dass in den Schulen die Zahl der Erkrankungen weiter zunehmen wird.

IV.

Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Erkrankten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet wird. Eine Überlastung kann ferner eintreten, wenn die Zahl der Kontaktnachverfolgungen aufgrund schwer zu überblickender Kontaktsituationen derartig zunimmt, dass die Nachverfolgung durch das Gesundheitsamt kaum noch erfolgversprechend umgesetzt werden kann.

Eine solche Überlastung muss vermieden werden. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Dieser dem Gesundheitsamt obliegenden Aufgabe lässt sich mit dem vorhandenen eigenen Personal nur schwer nachkommen. Seit dem 9. August 2021 findet in den Schulen wieder Präsenzunterricht statt. Die überwiegende Zahl der Infektionsfälle ist auf den Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne von § 33 IfSG zurückzuführen. So lag die Inzidenz in der 44. Kalenderwoche:

bei den 5- bis 9-Jährigen bei 656,
bei den 10- bis 14-Jährigen bei 736,
bei den 15- bis 19-Jährigen bei 350.

Eine Nachverfolgung, auf wen eine Infizierung zurückzuführen ist und welche Personen als Kontaktpersonen in Betracht kommen können, lässt sich auch bei intensivem Personaleinsatz in einer relevanten Zahl von Fällen nicht in der gebotenen kurzen Zeit bewerkstelligen.

V.

Eine spezifische Therapie gegen Coronaviren existiert derzeit noch nicht. Zwar sind ca. 2/3 der bundesdeutschen Bevölkerung vollständig gegen das Corona-Virus geimpft, die Impfkampagne wird aber noch Monate andauern. Sie zeigt Erfolge, die sich an der bundesweit ermittelten geringeren Sterbequote im Vergleich zum Januar dieses Jahres ablesen lassen. Daraus ist abzuleiten, dass die Zahl schwerer Fälle mit tödlichem Verlauf abgenommen hat.

Nach Einschätzung des RKI ist der Anteil der Geimpften an der Gesamtbevölkerung nach wie vor noch nicht ausreichend hoch, um auch eine Schutzwirkung für den nicht geimpften Teil der Bevölkerung zu entfalten.

B. Rechtliche Würdigung

I.

Nach § 3 Absatz 5 Satz 1 des Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetzes (BbgGDG) haben die Landkreise zur Verhütung und Bekämpfung von bedrohlichen übertragbaren Krankheiten vorbereitende und abwehrende Maßnahmen zu treffen. Gem. § 54 IfSG i. V. m. § 1 der Infektionszuständigkeitsverordnung des Landes Brandenburg (IfSZV), Anlage zu § 1, lfd. Nr. 3.3 und 3.4 ist der Landkreis Potsdam-Mittelmark zuständig für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten in seinem Kreisgebiet. Nach §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 7 IfSG kann das Gesundheitsamt des Landkreises die erforderlichen Maßnahmen anordnen.

II.

Im Land Brandenburg wie auch im Landkreis Potsdam-Mittelmark besteht eine Gefahrenlage für die Bevölkerung durch stark ansteigende Inzidenzwerte. Die Prognose aus der Sechsten Allgemeinverfügung vom 28.07.2021, dass die Rückkehr aus Urlaubsgebieten und ein als Präsenzunterricht durchgeführter Schulunterricht die Inzidenzwerte ansteigen lassen und die Nachverfolgung von Kontaktpersonen erschweren werden, hat sich als zutreffend erwiesen.

Da aufgrund der Abwägung der effektiven Pandemiebekämpfung einerseits und der notwendigen Vermittlung schulischer Bildung andererseits dem Präsenzunterricht aus erzieherischen Gründen und zur Vermeidung weiterer Bildungsdefizite eine Priorität eingeräumt wurde, resultierte hieraus eine zunehmende Fallbearbeitung durch das Gesundheitsamt.

Oberstes Ziel ist die Unterbrechung der Infektionsketten durch Isolierung der bereits erkrankten Personen, Verdachtspersonen sowie der engen Kontaktpersonen. Hierfür ist es geboten, schnell und unter Wahrung der Rechtseinheit im Landkreis zu agieren. Ein schnelles Handeln ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen eine weitere Verbreitung nach sich ziehen kann.

III.

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung sind die §§ 28 Absatz 1, 29 Absatz 1 und 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Bei seinen Anordnungen zur Quarantäne orientiert sich die Behörde an den Empfehlungen des RKI als derjenigen Bundesbehörde mit der erforderlichen fachlichen Expertise.

Die Verpflichtung der Gemeinschaftseinrichtung zur Weitergabe der Information über einen Positivbefund an das Gesundheitsamt gemäß Punkt 2.5. ergibt sich aus § 34 Absatz 6 IfSG.

Die zuständige Behörde trifft zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Insbesondere kann sie die Absonderung (§ 30 IfSG), die Beobachtung sowie Auskunftspflicht und die Untersuchung von Erkrankten (§ 29 IfSG) anordnen.

Betreffen diese Anordnungen eine minderjährige Person, so haben die Sorgeberechtigten, bei betreuten Personen die Betreuer zu deren Aufgabenkreis diese Verpflichtung gehört, sicherzustellen, dass die angeordneten Maßnahmen eingehalten werden (§ 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 5 IfSG).

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 Absatz 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

IV.

Gemäß § 1 Absatz 1 BbgVwVfG i. V. m. 28 Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 4 VwVfG ist beim Erlass dieser Allgemeinverfügung aufgrund der akuten Gefahrenlage nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens von einer Anhörung abgesehen worden. Begründet ist dies aufgrund der Dringlichkeit, mögliche Infektionsketten so schnell wie möglich zu unterbinden.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Personen beruhen auf §§ 16 Absatz 1, 28 Absatz 1 und Absatz 3, 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren, wenn Tatsachen festgestellt werden, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können. Gleiches gilt, wenn anzunehmen ist, dass solche Tatsachen vorliegen (§ 16 Absatz 1 IfSG).

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Absatz 1 IfSG). Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann bei sonstigen Kranken sowie bei Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern angeordnet werden, dass sie in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonstiger geeigneter Weise abgesondert werden, bei Ausscheidern jedoch nur, wenn sie andere Schutzmaßnahmen nicht befolgen, befolgen können oder befolgen würden und dadurch ihre Umgebung gefährden.

V.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an Erkrankte sowie Ansteckungsverdächtige (Verdachtspersonen und enge Kontaktpersonen). Bei engen Kontaktpersonen ist von einem Ansteckungsverdacht auszugehen, da mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eine Ansteckung angenommen werden kann, wenn ausweislich der Ermittlungen des RKI, die in den Empfehlungen zur Kontaktpersonennachverfolgung niedergelegt sind, entweder zu einer infizierten Person mindestens ein 10-minütiger Gesichtskontakt (zum Beispiel im Rahmen eines Gesprächs) erfolgt ist oder direkter Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten eines bestätigten COVID-19-Falls bestand. Gleiches gilt bei medizinischem Personal, das in Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen der Pflege oder medizinischen Unterstützung ohne verwendete Schutzausrüstung gekommen ist.

Diese Kriterien des RKI zieht der Landkreis Potsdam-Mittelmark zur Ermittlung von engen Kontaktpersonen heran. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit, länger andauernden Inkubationszeit und teilweise schweren Krankheitsverläufe besteht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung geringe Anforderungen zu stellen.

VI.

Die Behörde hat das ihr zustehende Ermessen pflichtgemäß ausgeübt.

Ausschlaggebend waren folgende Gesichtspunkte: Die Absonderungen von Erkrankten und Krankheitsverdächtigen im Wege der Allgemeinverfügung sind notwendige Maßnahmen, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Nur durch die strenge Limitierung bzw. Unterbindung der Kontaktmöglichkeiten kann der akuten Gefahr der weiteren ungehinderten Verbreitung der Krankheitserreger Einhalt geboten werden.

Die generelle Ermöglichung weiterer Kontakte zu Menschen außer Haus würde dem gegenüber selbst bei Tragen eines Mundschutzes ein zu großes Übertragungsrisiko darstellen. Die Absonderung, also die Isolierung in vertrauter Umgebung, ist weniger einschneidend als eine Fremdunterbringung.

Die Dauer der Absonderung der Erkrankten, Verdachtspersonen und engen Kontaktpersonen ergibt sich aufgrund der aktuell geltenden RKI-Empfehlungen zur Einschätzung des maximalen Zeitraums der Inkubationszeit und Infektiosität (vgl. RKI: „Orientierungshilfe: COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ und „Kontaktpersonen-Nachverfolgung (KP-N) bei SARS-CoV-2-Infektionen“).

Die während der Absonderung angeordnete Beobachtung der Betroffenen durch das Gesundheitsamt erfolgt auf der Grundlage des § 29 IfSG. Sie dient dem Ziel der Eindämmung der Ausbreitung des Virus und ist nötig und angesichts ihrer geringen Eingriffsintensität angemessen, um gegebenenfalls die Notwendigkeit weitergehender Schutzmaßnahmen beurteilen zu können.

Da nach Einschätzung des RKI aktuell nach wie vor nicht genügend Menschen in Deutschland geimpft sind, um eine Schutzwirkung für nicht geimpfte Personen zu entfalten, und keine wirksamen Therapien zur Verfügung stehen, besteht die Gefahr einer Verstärkung des Infektionsgeschehens mit erheblichen Folgen für Leben und Gesundheit des ungeimpften Teils der Bevölkerung, einer möglichen Überforderung des Gesundheitssystems und der Entwicklung von Virusvarianten unvermindert fort.

VII.

Es ist geboten, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen in Form der Selbstkontrolle durch Messung der Körpertemperatur und Dokumentation in einem Tagebuch. Auch können in der Regel nur die Erkrankten selbst Auskunft über ihre Kontaktpersonen geben.

Die getroffenen Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potentiell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Erkrankten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Die Krankenhäuser im Land Brandenburg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Neben den COVID-Patientinnen und -Patienten ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Nach den Erkenntnissen des DIVI Intensivregisters nimmt die Zahl der intensivmedizinisch zu betreuenden Personen wieder deutlich zu. Da es sich zunehmend um jüngere Menschen handelt, ist die Behandlungsdauer im Krankenhaus und vor allem auch in den Intensivstationen länger, die Todesrate hingegen niedriger.

Zum Gesundheitssystem gehört ferner die Tätigkeit des Gesundheitsamtes und hier insbesondere die Pandemiebekämpfung. Die Allgemeinverfügung hat das Ziel, die Arbeit im Gesundheitsamt effektiver zu gestalten und Verfahrensabläufe zu vereinheitlichen sowie Entscheidungen zu vereinfachen, indem anstelle von Einzelentscheidungen in zahlreichen Bescheiden die zentralen und für alle Fälle gleichgelagerten Anordnungen durch diese Allgemeinverfügung getroffen werden. Die zeitlich überschaubar befristete Beschränkung der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit ist angesichts der der Gesamtbevölkerung drohenden Gesundheitsgefahren verhältnismäßig.

VIII.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 1 BbgVwVfG i. V. m. § 36 Absatz 2 Nr. 1 VwVfG zunächst auf den 12. Januar 2022 befristet. Der Landkreis behält sich die Aufhebung zu einem früheren Zeitpunkt vor, falls eine Entspannung der Lage dies zulässt. Eine Befristung auf zwei Monate und der Vorbehalt der Aufhebung der Allgemeinverfügung gebietet insoweit der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Sie hat ferner das Ziel, das Gesundheitsamt von Anordnungen zu entlasten und die Eigenverantwortlichkeit der Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises zu stärken. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, Verfahrensabläufe im Interesse der Betroffenen – Erkrankte, Verdachtspersonen, enge Kontaktpersonen – zu beschleunigen.

IX.

Gemäß § 1 der Verordnung zur elektronischen öffentlichen Bekanntgabe von Allgemeinverfügungen nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz-Bekanntgabeverordnung – IfSGBekV) vom 12. Februar 2021 (GVBl. II Nr. 17/2021) tritt diese Allgemeinverfügung am Tage nach der Zugänglichmachung auf der Internetseite des Landkreises Potsdam-Mittelmark in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Potsdam-Mittelmark, Niemöllerstr. 1, 14806 Bad Belzig erhoben werden.

Hinweis zur sofortigen Vollziehbarkeit:

Diese Anordnungen sind gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung. Um eine aufschiebende Wirkung zu erhalten, müsste ein entsprechender Antrag gestellt werden beim: Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Str. 32, 14469 Potsdam.

Bad Belzig, 14. November 2021

*gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter
-DS-*

Öffentliche Bekanntgaben des Landkreises Potsdam-Mittelmark

• Öffentliche Bekanntgabe vom 13.10.2021

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83/2021), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 5. Oktober 2021 /GVBl. II Nr. 85/2021) Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts unter dem Link (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen vier Tagen einschließlich dem heutigen **fünften Tag ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ weniger als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus** ununterbrochen vorgelegen.

Aufgrund dieser Unterschreitung des Inzidenzwertes finden die Regelungen der 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 5. Oktober 2021 über die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gemäß § 6 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ab dem 14. Oktober 2021 keine Anwendung. Ich mache darauf aufmerksam, dass die Befreiung von der Vorlage eines Testnachweises gemäß § 6 Abs. 3 Satz 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV für folgende Fälle nicht gilt:

- § 13 Abs. 3: für das Erbringen sexueller Dienstleistungen;
- § 22: für die Zutrittsgewährung von Gästen in Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen, soweit dort Tanzlustbarkeiten abgehalten werden;
- § 23 Abs. 2: für den Besuch von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Pflegeheimen und diesen gleichgestellten Wohnformen und besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX);
- § 24: für den Zutritt zu Schulen, Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen, soweit die Vorlage eines Testnachweises gefordert wird;
- § 18 Abs. 1: für die Ausübung von Kontaktsport in geschlossenen Räumen, soweit nicht Ausnahmen nach § 18 Abs. 2 und Abs. 4 (2G-Modell) einschlägig sind.

Ich darf darauf hinweisen, dass ich gehalten bin bekanntzugeben, wenn der Inzidenzwertes von 35 an fünf aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten wird. In diesem Fall gilt wieder die Pflicht zur Vorlage von Testnachweisen.

*Bad Belzig, den 13. Oktober 2021
gez. i.V. Stein
Erster Beigeordneter*

• Öffentliche Bekanntgabe vom 18.10.2021

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 6 Abs. 3 S. 4 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83/2021), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 5. Oktober 2021 (GVBl. II Nr. 85/2021), Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts (RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - 7-Tage-Inzidenzen nach Bundesländern und Kreisen aktualisiert für die vergangenen Tage unter Berücksichtigung von Nachübermittlungen, Stand: 18.10.2021) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen vier Tagen einschließlich dem heutigen **fünften Tag ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ mehr als 35 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus** ununterbrochen vorgelegen.

Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes finden die Regelungen der 3. SARS-CoV-2-UmgV vom 15. September 2021 über die vorgesehene Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises ab dem 19. Oktober 2021 wieder Anwendung.

Die Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr sowie für vom Schulbesuch zurückgestellte Kinder vorbehaltlich der Regelung des § 22 Abs. 3;

vorbehaltlich des § 24 Abs. 1 bis 3 für Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzeptes der von ihnen besuchten Schule regelmäßig, auch während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, auf das Vorliegen einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet werden;

für geimpfte Personen nach § 2 Nr. 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung;

für genesene Personen nach § 2 Nr. 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung.

Unter diesen Maßgaben ist in den nachfolgend aufgezählten Fällen ein Testnachweis erforderlich:

- für die Zutrittsgewährung zu Veranstaltungen für Besucherinnen und Besucher; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern sowie für Veranstaltungen ohne Unterhaltungscharakter in geschlossenen Räumen mit bis zu 100 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- bei körpernahen Dienstleistungen in geschlossenen Räumen, wenn die besondere Eigenart der Dienstleistung das Tragen einer medizinischen Maske nicht zulässt (§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a) i. V. m. Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- bei der Erbringung sexueller Dienstleistungen (§ 13 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- für die Zutrittsgewährung von Gästen im Innenbereich von Gaststätten (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- die Beherbergung von Gästen in Beherbergungseinrichtungen (§ 15 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- vor Fahrtbeginn für die Beförderung von Fahrgästen von Reisebusreisen, Stadtrundfahrten, Schiffsausflügen und vergleichbaren touristischen Angeboten (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für die Zutrittsgewährung für Sportausübende in geschlossenen Räumen (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- für die Zutrittsgewährung zu Innen-Spielplätzen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für die Zutrittsgewährung zu Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Messen, Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Volksfesten, Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen; die Vorlagepflicht gilt nicht für Veranstaltungen unter freiem Himmel mit bis zu 1.000 gleichzeitig teilnehmenden Besucherinnen und Besuchern (§ 20 Abs. 2 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für die Zutrittsgewährung zu Schwimmbädern, Spaß- und Freizeitbädern, Saunen, Thermen und Wellnesszentren (§ 20 Abs. 4 der 3. SARS-CoV-2-UmgV); die Vorlagepflicht gilt nicht im Zusammenhang mit Übernachtungsangeboten und für Freibäder; sie ist ferner ausgeschlossen im Falle der Zutrittsgewährung nach dem 2G-Modell;
- für Zusammenkünfte künstlerischer Amateurensembles zum Zwecke des Probens und Auftretens in geschlossenen Räumen, soweit gesungen wird oder Blechinstrumente gespielt werden (§ 21 Abs. 1 Nr. 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für die Zutrittsgewährung zu Diskotheken, Clubs und ähnlichen Einrichtungen, soweit Tanzlustbarkeiten abgehalten werden (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für die Zutrittsgewährung zu Festivals (§ 22 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV), es sei denn, der Zutritt wird nach dem 2G-Modell gewährt;
- für Besucherinnen und Besucher von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Pflegeheimen, diesen gleichgestellten Wohnfor-

men und besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (§ 23 Abs. 2 Nr. 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);

- für den Zutritt zu Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und solchen in freier Trägerschaft (§ 24 Abs. 1 der 3. SARS-CoV-2-UmgV); diese Verpflichtung gilt nicht für Personen, die unmittelbar nach dem Betreten der Schule eine Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus durchführen; bei einem positiven Testergebnis ist die Schule unverzüglich zu verlassen, die Schülerinnen oder Schüler zum Unterricht in der Primarstufe, zur Notbetreuung in Grundschulen oder zum Unterricht in Förderschulen bringen oder sie von dort abholen, deren Zutritt zur Schule zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Schule zwingend erforderlich ist (insbesondere zur Durchführung notwendiger betriebs- oder einrichtungserhaltender Bau- oder Reparaturmaßnahmen), deren Zutritt zur Schule zur Erfüllung eines Einsatzauftrages der Feuerwehr, des Rettungsdienstes, der Polizei oder des Katastrophenschutzes notwendig ist, deren Zutritt zur Schule zeitlich außerhalb des regulären Schulbetriebs erfolgt, deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Durchführung von Blut-, Blutplasma- und Knochenmark-Spendeterminen erforderlich ist, deren Zutritt zur Schule zum Zwecke der Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendgesundheitsdienste sowie der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter erforderlich ist, für den Zutritt zur Schule und die Teilnahme am Präsenzunterricht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für das Lehrpersonal, indem sie an zwei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche einen auf sie ausgestellten Testnachweis vorlegen (§ 24 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV);
- für den Zutritt zu Kindertagesstätten sowie – während der Betreuungszeiten – für Kindertagespflegestellen (§ 24 Abs. 3 der 3. SARS-CoV-2-UmgV); die Ausnahmeregelungen der Nr. 15 gelten entsprechend;
- für alle Kinder in der Kindertagesbetreuung sowie für das Betreuungspersonal, begrenzt auf zwei von der jeweiligen Einrichtung bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche gemäß § 24 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV; dies gilt nicht für die Kinder in der vorschulischen Kindertagesbetreuung und für die Kindertagesbetreuung während der Ferien im Sinne des Brandenburgischen Schulgesetzes;
- für Teilnehmende und Lehrkräfte von Bildungs- sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen, von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung, insbesondere von Hochschulen, Musikschulen, Kunstschulen, Volkshochschulen, Fahr-, Flug- und Segelschulen (§ 25 Abs. 2 der 3. SARS-CoV-2-UmgV).

Bad Belzig, den 18. Oktober 2021

gez. i. V. Schulz

Fachbereichsleiter Landwirtschaft, Veterinärwesen,
Gesundheit und Schülerbeförderung

• Öffentliche Bekanntgabe vom 05.11.2021 - ergänzt am 08.11.2021:

Hiermit gibt der Landkreis Potsdam-Mittelmark gemäß § 23 Abs. 5a S. 1 der Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (Dritte SARS-CoV-Umgangsverordnung - 3. SARS-CoV-2-UmgV) vom 15. September 2021 (GVBl. II Nr. 83/2021), geändert durch die Verordnung zur Änderung der Dritten SARS-CoV-2-Umgangsverordnung vom 2. November 2021 (GVBl. II Nr. 87/2021), Folgendes bekannt:

Laut der Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts in der Tabelle zur Seite [RKI - Coronavirus SARS-CoV-2 - 7-Tage-Inzidenzen nach Bundesländern und Kreisen \(fixierte Werte\) sowie Gesamtübersicht der pro Tag ans RKI übermittelten Fälle und Todesfälle, Stand: 5.11.2021](#) hat im Landkreis Potsdam-Mittelmark an den vergangenen drei Tagen ein 7-Tage-Inzidenzwert (Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohnern) von kumulativ **mehr als 100 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus** ununterbrochen vorgelegen.

Gemäß § 23 Abs. 5a S. 4 der 3. SARS-CoV-2-UmgV weise ich auf die sich daraus ergebenden Rechtsfolgen hin:

Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes besteht ab dem 6. November 2021 für Beschäftigte

- a) von Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen,
- b) von Pflegeheimen,
- c) von gleichgestellten Wohnformen und
- d) von besonderen Wohnformen im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

die sich aus § 23 Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ergebende Testpflicht an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist.

Die tägliche Testpflicht besteht entsprechend für Beschäftigte in Einrichtungen (mit Ausnahme von Krankenhäusern), in denen aktuell ein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen vorliegt.

Bad Belzig, den 5. November 2021

gez. i. V. Stein

Erster Beigeordneter

• Bekanntgabe vom 08.11.2021:

Hiermit ergänze ich die Bekanntgabe vom 5. November 2021 wie folgt:

Auf die sich aus § 23 Abs. 5a Satz 4 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ergebenden Rechtsfolgen hatte ich hingewiesen. Diesen Hinweis ergänze ich wie folgt:

Aufgrund dieser Überschreitung des Inzidenzwertes besteht ab dem 6. November 2021 für neben den in der öffentlichen Bekanntgabe vom 5. November 2021 genannten Personen auch für

- a) die Beschäftigten von ambulanten Pflegediensten,
- b) die Beschäftigten von teilstationären Einrichtungen der Eingliederungshilfe
- c) die Beschäftigten von teilstationären Pflegeeinrichtungen (Tages- und Nachtpflege)
- d) das für die Beförderung der Leistungsempfangenden eingesetzte Personal die sich aus § 23 Abs. 6 i. V. m. Abs. 5 der 3. SARS-CoV-2-UmgV ergebende Testpflicht an jedem Tag, an dem die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist.

Bad Belzig, den 8. November 2021

gez. i. V. Stein

Erster Beigeordneter

Ende des amtlichen Teils

Informationen

Terminplan 2021 für die Sitzungen des Kreistages Potsdam-Mittelmark und seiner Ausschüsse

Dezember

49. KW vom 06.12. - 10.12.2021

Do 09.12.2021 15:00 Uhr Kreistag

Kontakt zum Gesundheitsamt

Der Landkreis bietet die Corona-Hotline unter
der Telefonnummer 033841-91 111.

Diese ist täglich von

Montag bis Donnerstag

in der Zeit von 8:00 bis 16:00 Uhr und

Freitag in der Zeit von 8:00 bis 14:00 Uhr zu erreichen,
auch jederzeit per Email.

Informationen und Kontaktdaten finden Sie unter
www.potsdam-mittelmark.de

corona-gesundheitsamt@potsdam-mittelmark.de

reiserueckkehr@potsdam-mittelmark.de

Hotline 033841-91 111



PM

**Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit**